

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2000 — 2415

[C - 2000/00606]

16 AUGUSTUS 2000. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 25 maart 1999 tot wijziging van het koninklijk besluit van 10 januari 1996 betreffende de overheidsopdrachten voor aanname van werken, leveringen en diensten in de sectoren water, energie, vervoer en telecommunicatie

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groot.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 25 maart 1999 tot wijziging van het koninklijk besluit van 10 januari 1996 betreffende de overheidsopdrachten voor aanname van werken, leveringen en diensten in de sectoren water, energie, vervoer en telecommunicatie, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 25 maart 1999 tot wijziging van het koninklijk besluit van 10 januari 1996 betreffende de overheidsopdrachten voor aanname van werken, leveringen en diensten in de sectoren water, energie, vervoer en telecommunicatie.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Châteauneuf-de-Grasse, 16 augustus 2000.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

A. DUQUESNE

MINISTERE DE L'INTERIEUR

F. 2000 — 2415

[C - 2000/00606]

16 AOUT 2000. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 25 mars 1999 modifiant l'arrêté royal du 10 janvier 1996 relatif aux marchés publics de travaux, de fournitures et de services dans les secteurs de l'eau, de l'énergie, des transports et des télécommunications

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 25 mars 1999 modifiant l'arrêté royal du 10 janvier 1996 relatif aux marchés publics de travaux, de fournitures et de services dans les secteurs de l'eau, de l'énergie, des transports et des télécommunications, établi par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 25 mars 1999 modifiant l'arrêté royal du 10 janvier 1996 relatif aux marchés publics de travaux, de fournitures et de services dans les secteurs de l'eau, de l'énergie, des transports et des télécommunications.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Châteauneuf-de-Grasse, le 16 août 2000.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

A. DUQUESNE

Bijlage - Annexe

DIENSTSTELLEN DES PREMIERMINISTERS

25. MÄRZ 1999 — Königlicher Erlaß zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

mit diesem Entwurf eines Königlichen Erlasses wird zuerst die Umsetzung der Richtlinie 98/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 bezweckt. Diese Richtlinie ändert nämlich die Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor ab. Das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, das im Jahre 1994 im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (fortan Welthandelsorganisation) abgeschlossen worden ist, hat mit einigen seiner Bestimmungen für Drittländer günstigere Bedingungen geschaffen als diejenigen, die durch die vorerwähnte europäische Richtlinie vorgesehen waren.

Deshalb ist die Richtlinie 93/38/EWG durch die Richtlinie 98/4/EG abgeändert worden, um innerhalb der Gemeinschaft den Unternehmen und Erzeugnissen der Mitgliedstaaten mindestens ebenso große Zugangsmöglichkeiten zu gewährleisten wie diejenigen, die durch die Bestimmungen des Übereinkommens für Unternehmen und Erzeugnisse der Drittländer vorgesehen sind, die das Übereinkommen unterzeichnet haben.

Mehrere Bestimmungen des Übereinkommens waren schon in den Königlichen Erlaß vom 10. Januar 1996 integriert worden. Indessen müssen einige zusätzliche Abänderungen angebracht werden, insbesondere um neue Schwellenwerte für die europäische Bekanntmachung einzubauen. Die dem Erlaß beigefügten Bekanntmachungsmuster werden ebenfalls angepaßt.

Anlässlich dieser Umsetzung und unter Berücksichtigung der aus der Anwendung der neuen Vorschriften über öffentliche Aufträge gewonnenen Erfahrung hat die Kommission für die Öffentlichen Aufträge auch bestimmte Anpassungen und Präzisierungen des Textes des Königlichen Erlasses vorgeschlagen. Sie werden im Kommentar pro Artikel erläutert.

Neben den rein formalen Anpassungen sind die Bemerkungen des Staatsrates berücksichtigt worden, wie im vorliegenden Bericht dargelegt.

Artikel 1

Dieser Artikel ändert Artikel 1 § 2 des Königlichen Erlasses vom 10. Januar 1996 ab. Der Schwellenwert wird festgelegt, ab dem öffentliche Bauaufträge, die auf dem Wege eines Verfahrens mit Bekanntmachung zu vergeben sind, auf europäischer Ebene angekündigt werden müssen. Von nun an beträgt der Wert 203 Millionen Franken ohne Mehrwertsteuer für Aufträge, die gleichzeitig in den Anwendungsbereich der Richtlinie und des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen fallen. Dieser Wert beträgt jedoch 197 Millionen Franken für öffentliche Bauaufträge der öffentlichen Auftraggeber, die nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen. Es handelt sich um öffentliche Auftraggeber im Telekommunikationssektor, im Bereich der Fortleitung oder Verteilung von Gas oder Wärme, der Suche oder Förderung von Kohle oder anderen Festbrennstoffen und im Bereich des Eisenbahnverkehrs anders als im Stadtverkehr. Diese unterschiedlichen Schwellenwerte gehen aus der neuen Bestimmung, die in Artikel 14 der Richtlinie 93/38/EWG vorgesehen ist, hervor. In dieser Richtlinie wird der Wert der öffentlichen Aufträge, die in den Anwendungsbereich sowohl der Richtlinie als auch des Übereinkommens fallen, aufgrund des Gegenwertes von 5 Millionen Sonderziehungsrechten in ECU, das heißt derzeit 203 Millionen Franken, berechnet. Was Aufträge betrifft, die der Richtlinie, jedoch nicht dem Übereinkommen unterliegen, so wird ihr Betrag nur in ECU festgelegt, wobei der Gegenwert in Belgischen Franken derzeit 197 Millionen Franken beträgt.

Artikel 2

In diesem Artikel wird der Betrag von Artikel 2 des Erlasses angepaßt, in dem ermöglicht wird, daß ein oder mehrere Lose geringeren Wertes von der europäischen Bekanntmachung befreit werden, obwohl ihr Wert berücksichtigt wird, um zu bestimmen, ob die Bauarbeiten oder das Bauwerk im übrigen Gegenstand einer Bekanntmachung auf europäischer Ebene sein müssen. Da diese Bestimmung allein aus der Richtlinie hervorgeht, entspricht der darin angegebene Betrag in Höhe von 39,5 Millionen Franken dem Gegenwert in Belgischen Franken eines Betrags in ECU.

Artikel 3

Dieser Artikel ergänzt Artikel 6 des Erlasses. Dieser handelt vom Aufruf zum Wettbewerb anhand einer nicht verbindlichen regelmäßigen Bekanntmachung für nicht offene Verfahren oder Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung. In Nummer 3 wird vorgesehen, daß der öffentliche Auftraggeber später alle interessierten Unternehmer auffordern muß, ihr Interesse auf der Grundlage der genaueren Angaben über den Auftrag zu bestätigen, bevor mit der Auswahl begonnen wird. Im Text werden fortan die Mindestangaben aufgezählt, die in dieser Aufforderung enthalten sein müssen.

Artikel 4

Mehrere Präzisierungen werden in Artikel 16 des Erlasses vorgenommen.

Eine erste Verdeutlichung betrifft die Anwendung der Anforderungen in bezug auf die Zulassung von Bauunternehmern im Stadium der qualitativen Auswahl bei öffentlichen Ausschreibungen und allgemeinen Angebotsaufrufen. Artikel 16 Absatz 1 wird durch eine Bestimmung ergänzt, nach der der öffentliche Auftraggeber die aufgrund der Rechtsvorschriften über die Zulassung von Bauunternehmern verlangten finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen als ausreichend betrachten kann. In diesem Fall ist er also nicht verpflichtet, zusätzliche Anforderungen vorzusehen, da die in diesem Bereich zu erfüllenden Mindestanforderungen bereits in der Zulassung enthalten sind.

In diesem Punkt hat der Staatsrat in seinem Gutachten angemerkt, daß diese Präzisierung überflüssig ist und daß sie überdies Zweifel in bezug auf die qualitative Auswahl bei nicht offenen Verfahren verursachen könnte. Nach erneuter Untersuchung erschien es jedoch ratsam, diese Verdeutlichung beizubehalten, nach der unbeschadet der Ausschließungsfälle von Artikel 17 der öffentliche Auftraggeber bei offenen Verfahren die Mindestanforderungen der Rechtsvorschriften über die Zulassung als ausreichend ansehen kann.

Bei nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung bei Einleitung des Verfahrens im Sinne von Artikel 39 § 1 des Gesetzes dagegen werden die Bewerber, die die durch die qualitative Auswahl vorgesehenen Mindestanforderungen erfüllen, nicht automatisch ausgewählt, da der öffentliche Auftraggeber die Anzahl Bewerber verringern kann. Demzufolge reichen die aus der Zulassung hervorgehenden Mindestanforderungen nicht aus, um bei diesen Verfahren eine Auswahl vorzunehmen.

Die in Artikel 17 des Erlasses erwähnten Ausschließungsfälle können jederzeit angewandt werden, wie im Kommentar zu folgendem Artikel verdeutlicht, dies auch wenn die für die Zulassung zuständige Behörde im Rahmen der Zulassung noch keine Sanktion getroffen hat.

Unter Berücksichtigung einer Bemerkung des Staatsrates muß darüber hinaus darauf hingewiesen werden, daß die Regeln über die qualitative Auswahl Anwendung auf das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung finden können, außer wenn dieses Verfahren einfach durch angenommene Rechnung zustande kommt. Die Benutzung von Kriterien zur Beurteilung der finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit ist jedoch nur in Erwägung zu ziehen, insofern der öffentliche Auftraggeber beschließt, sein Verfahren für die qualitative Auswahl zu formalisieren. In diesem Fall erfolgt die Auswahl aufgrund der Nachweise und Belege, die gemäß den Vorschriften entweder auf der Grundlage einer von den angesprochenen Unternehmen eingereichten Auswahlakte oder der in der Aufforderung zur Angebotsabgabe festgelegten Anforderungen verlangt werden können.

Aus diesem Grunde wurde nach Absatz 2 ein neuer Absatz eingefügt, in dem bestimmt wird, daß der öffentliche Auftraggeber bei Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung im Sinne von Artikel 39 § 1 des Gesetzes die Artikel 17 bis 17ter des vorliegenden Erlasses ganz oder teilweise für anwendbar erklären kann.

Parallel dazu wurde Absatz 2 dahingehend angepaßt, daß er sich neben den nicht offenen Verfahren nur noch auf das Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung bei Einleitung des Verfahrens im Sinne von Artikel 39 § 1 des Gesetzes bezieht.

Eine weitere Verdeutlichung betrifft Artikel 16 letzter Absatz. In dieser Bestimmung wird festgelegt, daß der Grundsatz der Gleichbehandlung nicht nur für inländische Unternehmer oder Unternehmer der Europäischen Gemeinschaft, sondern von nun an auch - gemäß den Bedingungen des sie betreffenden internationalen Akts - für Unternehmer aus Drittländern im Sinne von Artikel 21 des Königlichen Erlasses gilt. Im Rundschreiben vom 4. Dezember 1997, das am 13. Dezember 1997 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, wird im übrigen an die Tragweite der in diesem Bereich zur Zeit geltenden internationalen Akte erinnert.

In den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen nicht Bauarbeiten, die gemäß den geltenden Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen für geheim erklärt werden oder deren Ausführung nach diesen Vorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert, oder wenn der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit es gebietet. In der Tat wird sowohl in der europäischen Richtlinie als auch in den abgeschlossenen internationalen Abkommen vorgesehen, daß die in diesen verschiedenen Fällen vergebenen Aufträge nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie oder des betreffenden internationalen Akts fallen.

Artikel 5

Artikel 5 ändert Artikel 17 des Königlichen Erlasses in zwei Punkten ab. Zur Verdeutlichung des Textes wird in Absatz 1 vermerkt, daß die Ausschließungsgründe in gleich welchem Stadium des Verfahrens, das heißt vom Anfang des Auswahlverfahrens an bis zur Auftragsvergabe, anwendbar sind. Dies ist bereits die Tragweite des heutigen Textes, durch diese formelle Präzisierung dürften jedoch diesbezüglich aufgetauchte Fragen definitiv beantwortet sein.

Und obgleich in Artikel 17 nicht verlangt wird, daß ein Unternehmer, der sich in einem Ausschließungsfall befindet, automatisch von der Teilnahme an einem Auftrag ausgeschlossen wird, sollte der öffentliche Auftraggeber dennoch nur ausnahmsweise einen Auftrag an einen solchen Unternehmer vergeben, und seinen Beschluß zur Nichtausschließung dieses Unternehmers muß er mit Gründen versehen.

Diesbezüglich hat der Staatsrat vorgeschlagen, eine nähere Erklärung in diesem Sinne in den verfügbaren Teil des Entwurfes einzufügen. Nach Überprüfung wurde diese Verdeutlichung jedoch als wenig zweckmäßig betrachtet, da jeder Auswahlbeschluß mit Gründen versehen werden muß. Außerdem würde diese Hinzufügung zur Folge haben, daß dieselbe Verdeutlichung in verschiedene Bestimmungen des Erlasses aufgenommen werden müßte, um eine rechtliche Unsicherheit bei der Anwendung anderer Bestimmungen zu vermeiden.

Nummer 5 desselben Absatzes wird leicht angepaßt. Nummer 5 handelt ja von der Möglichkeit, einen Unternehmer, der seine Verpflichtungen hinsichtlich der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge nicht erfüllt hat, auszuschließen. Der Entwurf des Textes verweist von nun an auf einen Artikel *17bis* und nicht mehr auf Artikel 90 §§ 3 und 4. Die Einfügung eines Artikels *17bis* wird im Kommentar zu folgendem Artikel behandelt.

Artikel 6

Die Einfügung eines Artikels *17bis* in den Königlichen Erlaß vom 10. Januar 1996 rechtfertigt sich aus folgenden Gründen. Das System der Vorlage einer Sozialversicherungsbescheinigung ist zu einem Zeitpunkt - dem des Königlichen Erlasses vom 14. Oktober 1964 - festgelegt worden, zu dem die einzig denkbare Strafmaßnahme im Falle der Nichteinhaltung der in den Vorschriften vorgesehenen Bestimmungen seitens des Unternehmers die Nichtigkeit der Submission war.

Mit den neuen Vorschriften und der formellen Regelung der qualitativen Auswahl hat sich die Lage entwickelt. In der Tat wird in den Texten von jetzt an eine Reihe Ausschließungsgründe in Zusammenhang mit der persönlichen Lage des Bewerbers oder Submittenten vorgesehen, und dies in gleich welchem Stadium des Verfahrens.

Da die Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge ein möglicher Ausschließungsgrund ist, schien es aus Gründen der Kohärenz der Texte wünschenswert, die betreffenden Bestimmungen in das Kapitel über die qualitative Auswahl einzufügen.

Angesichts der diesen sozialen Verpflichtungen beigemessenen Bedeutung wird im neuen Artikel 78 § 3 jedoch bestimmt, daß die Einhaltung dieser Verpflichtungen im Stadium des Angebots ebenfalls eine Bedingung für die Ordnungsmäßigkeit des Angebots darstellt.

Artikel *17bis* übernimmt den Text vom heutigen Artikel 78 §§ 3 und 4, paßt ihn jedoch an, um die verschiedenen Vergabeverfahren zu berücksichtigen.

Mit dem neu eingefügten letzten Paragraphen wird dem öffentlichen Auftraggeber ermöglicht, sich in gleich welchem Stadium des Verfahrens bei dem Bewerber, dem Submittenten oder der für die soziale Sicherheit zuständigen Einrichtung über den Stand der Beitragsleistungen zu erkundigen.

Diese Bestimmung entspricht der früheren Bestimmung von Artikel 78 § 5 desselben Erlasses und macht eine Überprüfung möglich für den Zeitraum zwischen dem Tag nach dem äußersten Datum für den Eingang der Bewerbungen oder Angebote und dem Tag der Auftragsvergabe, Zeitraum, der nicht durch die Artikel *17bis* §§ 1 und 2 und 78 gedeckt ist.

Was die Form des Textes angeht, ist die Anregung des Staatsrates nicht berücksichtigt worden, in Artikel *17bis* § 1 letzter Satz die Wörter «vor dem Beschluß zur Auswahl der Bewerber beziehungsweise zur Vergabe des Auftrags» durch die Wörter «vor dem Beschluß zur Auswahl der Bewerber bei nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren beziehungsweise zur Vergabe des Auftrags bei offenen Verfahren» zu ersetzen. Bei Verhandlungsverfahren kann der zu berücksichtigende Zeitpunkt nämlich verschieden sein, je nachdem ob es sich um ein Verfahren mit oder ohne vorherige Auswahlphase handelt. Selbst bei offenen Verfahren kann im internen Prozeß der Angebotsbeurteilung vorgesehen werden, daß die zuständige Behörde in einer ersten Phase über die qualitative Auswahl entscheidet.

Artikel 7

In diesem Artikel wird aus denselben Gründen wie für Artikel *17bis* ein Artikel *17ter* in den Königlichen Erlaß eingefügt. Der vorliegende Artikel enthält zwei Bestimmungen in bezug auf einerseits die Eintragung des Unternehmers in der Liste der in Belgien zugelassenen Bauunternehmer oder in einer amtlichen Liste in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft und andererseits die Eintragung im Berufsregister, von denen früher in den Artikeln 78 und 80 des Erlasses die Rede war, und die damit verbundene Vermutung der Eignung oder Leistungsfähigkeit.

Artikel 8

Diese Bestimmung paßt Artikel 18 Nr. 5 des Erlasses in bezug auf die Baubetreuungsverträge an. Betreuungsverträge können nämlich im Rahmen einer Erbpacht abgeschlossen werden. Neben dem Geben eines Erbpachtrechts ist ebenfalls das Nehmen eines Erbpachtrechts an Bauwerken wie auch das Geben oder Nehmen eines Erbbaurechts aufzunehmen.

Artikel 9

Die Absätze 1 und 2 von Artikel 19 des Erlasses vom 10. Januar 1996 sind von nun an auf zwei Paragraphen verteilt.

In § 1 werden die Vorschriften angegeben, die Anwendung auf die qualitative Auswahl finden. Bei öffentlichen Bauaufträgen sind diese Vorschriften diejenigen der Artikel 16 bis 17ter des Erlasses. Dennoch muß der öffentliche Auftraggeber bei der Festlegung seiner Anforderungen der Tatsache Rechnung tragen, daß der Betreuer mal ein Finanzier, mal ein Bauunternehmer, mal eine aus einem Finanzier und einem Bauunternehmer bestehende Vereinigung sein kann.

Zudem wird im Artikel der Zeitpunkt genauer angegeben, an dem der Betreuer je nach angewandtem Vergabeverfahren durch Vorlage der verlangten Bescheinigungen und Unterlagen den Auswahlanforderungen genügen muß.

In § 2 wird bestimmt, daß der Betreuer, der die Bauarbeiten ganz oder teilweise nicht selbst ausführt, je nach Fall dem Teilnahmeantrag oder dem Angebot eine Liste von höchstens drei Unternehmern beifügen muß, die den Anforderungen genügen und die er mit der Ausführung der Bauarbeiten zu beauftragen beabsichtigt.

Artikel 10

Dieser Artikel ändert die Schwellenwerte ab, die für die Bekanntmachung von Lieferaufträgen auf europäischer Ebene anwendbar sind. Dieser Schwellenwert beträgt von nun an 23,7 Millionen Franken ohne Mehrwertsteuer im Telekommunikationssektor. Er beträgt jedoch 16,3 Millionen Franken für Aufträge der öffentlichen Auftraggeber in den drei anderen Bereichen, wenn diese Aufträge in den Anwendungsbereich der Richtlinie und des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen fallen. Was Aufträge dieser drei Bereiche betrifft, die der Richtlinie, jedoch nicht dem Übereinkommen unterliegen, so wird ihr Betrag nur in ECU festgelegt, wobei der Gegenwert in Belgischen Franken derzeit 15,8 Millionen Franken beträgt.

Der Kommentar zu Artikel 1 des vorliegenden Erlasses gilt in der Tat *mutatis mutandis* für den Gegenwert der Schwellenwerte in Belgischen Franken.

Artikel 11

In Artikel 25 des Erlasses wird der Schwellenwert, ab dem alle nach Warenbereichen aufgeschlüsselten öffentlichen Aufträge Gegenstand einer nicht verbindlichen regelmäßigen Bekanntmachung sein müssen, von jetzt an auf 29,6 Millionen Franken ohne Mehrwertsteuer festgelegt.

Artikel 12

Was die Abänderung von Artikel 28 Nr. 3 des Erlasses angeht, kann auf den Kommentar zu Artikel 3 des vorliegenden Entwurfes verwiesen werden. Mit der Abänderung von Nummer 4 wird der heutige Text verbessert.

Artikel 13

Im Zusammenhang mit der Anpassung von Artikel 38 des Erlasses kann auf den Kommentar zu Artikel 4 des vorliegenden Entwurfes über die Abänderung von Artikel 16 des Erlasses verwiesen werden, mit Ausnahme der Erläuterungen in bezug auf die Zulassung von Bauunternehmern. Aus dem Anwendungsbereich der Verpflichtungen gegenüber Lieferanten aus Drittländern werden jedoch nicht nur Lieferungen ausgeschlossen, die für geheim erklärt werden oder deren Ausführung besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert, sondern auch Lieferungen im Sinne von Artikel 3 § 3 des Gesetzes.

Artikel 14

Um die Tragweite der Anpassung von Artikel 39 des Erlasses zu ermessen, kann auf den Kommentar verwiesen werden, der in Artikel 5 des vorliegenden Entwurfes der Abänderung von Artikel 17 des Erlasses gewidmet ist.

Artikel 15

Was die Einfügung eines Artikels 39*bis* in den Erlaß angeht, kann auf den Kommentar verwiesen werden, der in Artikel 6 des vorliegenden Erlasses der Einfügung eines Artikels 17*bis* in den Erlaß gewidmet ist.

Artikel 16

Was die Einfügung eines Artikels 39*ter* in den Erlaß angeht, kann auf den Kommentar verwiesen werden, der in Artikel 7 des vorliegenden Erlasses der Einfügung eines Artikels 17*ter* in den Erlaß gewidmet ist, mit Ausnahme des Verweises auf die Zulassung oder auf amtliche Listen von Unternehmern, die Bauarbeiten eigen sind.

Artikel 17

Artikel 17 fügt in den Erlaß einen Artikel 40*bis* ein, der von der qualitativen Auswahl bei Aufträgen auf dem Wege von Lieferbetreuungsverträgen handelt.

Artikel 18

Wie die Artikel 1 und 22 des Erlasses, die Anwendung auf Bauarbeiten und Lieferungen finden, wird Artikel 43 in bezug auf Dienstleistungen ebenfalls angepaßt, damit beide Möglichkeiten für die Berechnung der Schwellenwerte fortan berücksichtigt werden, das heißt entweder aufgrund des Gegenwertes in Landeswährung eines Betrags in ECU für Aufträge, die nur dem Wettbewerb auf europäischer Ebene unterliegen, oder aufgrund des gleichen Gegenwertes im Verhältnis zum Gegenwert einer Anzahl Sonderziehungsrechten in ECU für öffentliche Aufträge, die sowohl der Richtlinie als auch dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen unterliegen.

Infolgedessen sind in der Praxis für Dienstleistungsaufträge, die der Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* unterliegen, folgende Schwellenwerte zu unterscheiden:

— Im Telekommunikationssektor beträgt der Schwellenwert fortan 23,7 Millionen Franken ohne Mehrwertsteuer.

— Im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung beträgt der Schwellenwert 16,3 Millionen Franken ohne Mehrwertsteuer. In diesen drei Bereichen beträgt der Schwellenwert jedoch 15,8 Millionen Franken, wenn Aufträge gemäß dem in Artikel 43 § 2 gemachten Unterschied der europäischen Richtlinie, jedoch nicht dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen unterliegen.

Artikel 19

In Artikel 46 des Erlasses wird der Gesamtbetrag, ab dem eine nicht verbindliche regelmäßige Bekanntmachung für jede in Anlage 2 Buchstabe A) zum Gesetz erwähnte Dienstleistungskategorie zu veröffentlichen ist, auf 29,6 Millionen Franken ohne Mehrwertsteuer festgelegt.

Artikel 20

Was die Abänderung von Artikel 49 des Erlasses angeht, kann auf den Kommentar zu den Artikeln 3 und 12 des Entwurfes verwiesen werden.

Artikel 21

Die Abänderung von Artikel 55 Nr. 3 des Erlasses ist eine formale Verbesserung.

Artikel 22

Was die in Artikel 59 des Erlasses angebrachten Präzisierungen angeht, kann auf den Kommentar verwiesen werden, der in Artikel 13 des vorliegenden Erlasses der Abänderung von Artikel 38 des Erlasses gewidmet ist.

Artikel 23

Was die Abänderung von Artikel 60 des Erlasses angeht, wird auf den Kommentar verwiesen, der in Artikel 4 des vorliegenden Erlasses der Abänderung von Artikel 16 des Erlasses gewidmet ist.

Artikel 24

Was die Einfügung eines Artikels 60*bis* in den Erlaß angeht, kann auf den Kommentar verwiesen werden, der in Artikel 6 des vorliegenden Erlasses der Einfügung eines Artikels 17*bis* in den Erlaß gewidmet ist.

Artikel 25

Was die Einfügung eines Artikels 60*ter* in den Erlaß angeht, kann auf den Kommentar verwiesen werden, der in Artikel 16 des vorliegenden Erlasses der Einfügung eines Artikels 39*ter* in den Erlaß gewidmet ist.

Artikel 26

Artikel 26 ändert Artikel 65 des Königlichen Erlasses vom 10. Januar 1996 ab, der von den Unvereinbarkeiten handelt.

Dieser Artikel 65 nimmt eine Bestimmung auf, die sich früher in Artikel 50 § 1 des Königlichen Erlasses vom 22. April 1977 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge befand, und dehnt sie auf Liefer- und Dienstleistungsaufträge aus.

Unter Berücksichtigung der aus der Anwendung der neuen Rechtsvorschriften gewonnenen Erfahrung schien es nützlich, die Bestimmung zu überarbeiten, um einerseits einige Punkte zu verdeutlichen und andererseits einige Lockerungen einzufügen, ohne das verfolgte Ziel, nämlich die Beibehaltung eines lautereren Wettbewerbs, in Frage zu stellen.

In § 1 wurde es vorgezogen, vom heutigen Text abzuweichen. In der Tat hat sich erwiesen, daß die Tragweite des Textes Fragen insbesondere in bezug auf die Vorbereitung eines Auftrags aufwirft. Von nun an wird im Text eine Unvereinbarkeit für jede Person vorgesehen, die mit der Forschung, Experimentierung, Untersuchung oder Entwicklung eines Auftrags beauftragt worden ist. Diese Bestimmung bezieht sich nicht nur auf den Auftragnehmer, sondern auch auf jede Person, die zum Beispiel als Subunternehmer an der Untersuchung teilgenommen hat, und jede Person, die Leistungen kostenlos erbracht hat.

In der Tat umfaßt die Untersuchung eines Auftrags normalerweise die Konzipierung und Aufstellung des Sonderlastenhefts, so daß die Person, die den Auftrag in diesem Sinne untersucht hat, kein Angebot abgeben darf.

Genauso verschafft eine Aufgabe in Sachen Forschung, Experimentierung oder Entwicklung von Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen demjenigen, der damit beauftragt ist, einen derartigen Vorteil, daß die Wettbewerbsbedingungen gefälscht wären, würde er an einem späteren Auftrag teilnehmen, der mit dieser Aufgabe in engem Zusammenhang steht.

Diese Aufgabe muß jedoch direkt mit dem betreffenden Auftrag verbunden sein. So besteht keine Unvereinbarkeit für einen Architekten, an den ein Dienstleistungsauftrag über die Erstellung eines Leitschemas für die Renovierung eines städtischen Gebiets vergeben wird, für Aufträge, die sich auf Architekturdienstleistungen in bezug auf in diesem Stadtteil auszuführende Bauwerke beziehen.

Artikel 65 § 2 ist überarbeitet worden, um die in § 1 angebrachten Abänderungen zu berücksichtigen. Der Begriff eines verbundenen Unternehmens ist nicht abgeändert worden.

Paragraph 3 ist grundlegend umgearbeitet worden, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß die Fälle erweitert werden müssen, in denen es möglich ist, von der in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Unvereinbarkeitsregel abzuweichen. So sind in Nummer 2 die Fälle aufgenommen worden, in denen die Vergabe eines Auftrags im Verhandlungsverfahren im Sinne von Artikel 39 § 2 des Gesetzes möglich ist. Früher war nur das Verhandlungsverfahren im Rahmen eines Projektwettbewerbs angegeben, was sich als zu restriktiv erwiesen hat. In den meisten der in Artikel 39 § 2 erwähnten Fälle, in denen die Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne Bekanntmachung zulässig ist, besteht entweder eine notwendige Verbindung mit vorherigen Leistungen, wie zum Beispiel bei ergänzenden Aufträgen, oder gibt es eine materielle Unmöglichkeit, wenn zum Beispiel der öffentliche Auftraggeber mit einem bestimmten Unternehmen arbeiten muß oder eine durch unvorhersehbare Umstände bedingte zwingende Dringlichkeit meistern muß. So ist eine gewisse Flexibilität für Aufträge geringeren Wertes vorgesehen worden, und zwar für die in Artikel 39 § 2 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetzes erwähnten Aufträge, die auf vorherige Untersuchungen anschließen, die selbst nur einen geringen Prozentsatz des Auftragswertes darstellen.

Da die Fälle, die das Verhandlungsverfahren rechtfertigen, strikt ausgelegt werden müssen, darf der öffentliche Auftraggeber dieses Verfahren nicht mißbrauchen, indem er sich zum Beispiel systematisch auf Artikel 39 § 2 Nr. 1 Buchstabe e) beruft, um die Unvereinbarkeitsregel zu umgehen. Dieser Fall betrifft nämlich Dienstleistungen, die wegen ihrer technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten allein von bestimmten Dienstleistungserbringern durchgeführt werden können. Durch Artikel 14 des allgemeinen Lastenhefts wird dem öffentlichen Auftraggeber auferlegt, im Sonderlastenheft die Benutzung der Ergebnisse der geistigen Leistungen, sei es von ihm selbst oder seitens Dritter, genau festzulegen. Daraus ergibt sich, daß man sich auf den in Artikel 39 § 2 Nr. 1 Buchstabe e) erwähnten Fall nur unter Berücksichtigung der Anwendung dieser letzten Bestimmung berufen kann.

Artikel 27

Dieser Artikel ändert Artikel 76 des Erlasses ab, der von der Überprüfung der Preise handelt. Paragraph 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 3 werden aufgehoben und durch einen gemeinsamen Absatz ersetzt, der in § 3 desselben Artikels aufgenommen wird. Dieser Absatz entspricht dem gleichwertigen Text, der vorher in § 1 für das Verhandlungsverfahren vorgesehen war. Die wichtigste Anpassung betrifft die Tatsache, daß für alle Verfahren die Überprüfung der Buchhaltungsbelege und die Kontrolle vor Ort im Sonderlastenheft vorgesehen werden müssen.

Darüber hinaus wird der Begriff «beauftragte Bedienstete des öffentlichen Auftraggebers» durch den Begriff «vom öffentlichen Auftraggeber bestimmte Personen» ersetzt. In der Praxis kann es nämlich vorkommen, daß die Personen, die mit dieser Überprüfung beauftragt sind, keine Bediensteten der Behörde sind, sondern zu diesem Zweck beauftragte Drittpersonen.

Artikel 28

Artikel 78 des Erlasses ist umstrukturiert worden, weil die Problematik der früheren Nummer 3 von § 1, die von der Eintragung des Unternehmers in der Liste der in Belgien zugelassenen Unternehmer oder in einer amtlichen Liste eines anderen Mitgliedstaats beziehungsweise dem alternativen Nachweis handelt, von nun an in Artikel 17ter des Erlasses behandelt wird.

Das gleiche gilt für die meisten Bestimmungen in bezug auf die soziale Sicherheit, die in Artikel 17bis, Artikel 39bis beziehungsweise Artikel 60bis des Erlasses, die von der qualitativen Auswahl handeln, untergebracht werden.

Gemäß dem neuen Paragraphen 3 stellt die Einhaltung der Verpflichtungen in bezug auf die soziale Sicherheit jedoch ebenfalls eine Bedingung für die Ordnungsmäßigkeit des Angebots dar.

Zudem wird Artikel 78 § 6 weggelassen. In der Tat wurde in diesem Paragraphen vorgesehen, daß die Bestimmungen über die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen in puncto soziale Sicherheit keine Anwendung fanden, wenn der Wert des Angebots unter 800 000 Franken ohne Mehrwertsteuer lag. Diese Überprüfung ist fortan unabhängig vom Wert des Angebots anwendbar, außer für Aufträge, die einfach durch angenommene Rechnung im Sinne von Artikel 110 des Erlasses zustande kommen.

Darüber hinaus sind bei der Anpassung der Artikel 17bis, 30bis und 60bis die Bemerkungen des Staatsrates berücksichtigt worden. Schließlich muß darauf hingewiesen werden, daß die früher in Artikel 78 § 8 des Erlasses bestehende Abweichungsmöglichkeit nicht aufgehoben worden ist. Nach Umstrukturierung des Artikels befindet sie sich von nun an in § 6.

Artikel 29

Artikel 80 des Erlasses ist angepaßt worden, so daß er nur noch Anforderungen enthält, die noch nicht in anderen Bestimmungen behandelt werden. So können die einforderbaren Auskünfte, die in den Nummern 1, 4 und 5 und teilweise in Artikel 80 Nr. 2 erwähnt sind, bereits gemäß den Regeln über die qualitative Auswahl oder gemäß Artikel 78 verlangt werden. Daher können sie in Artikel 80 weggelassen werden.

Artikel 30

Artikel 81 § 1 Absatz 2 des Erlasses bestimmt von jetzt an ebenfalls, daß die Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft den Bestimmungen von Artikel 91 nachkommen müssen. In diesem Artikel wird angegeben, daß jeder der Submittenten unbeschadet eventueller Varianten nur ein Angebot pro Auftrag einreichen darf. Infolgedessen dürfen die Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft neben dem im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft abgegebenen Angebot kein Angebot für eigene Rechnung oder im Rahmen einer anderen Arbeitsgemeinschaft einreichen. Unter Mißachtung dieser Bestimmung abgegebene Angebote müßten als unregelmäßig angesehen werden.

An dieser Stelle müssen die Artikel 17bis, 30bis und 60bis nicht erwähnt werden. Diese betreffen die qualitative Auswahl, ob der Submittent eine Arbeitsgemeinschaft ist oder nicht. Es geht nur darum, an den in Artikel 91 des Erlasses angegebenen Grundsatz zu erinnern, ohne ihn indessen zu erweitern. Es ist nämlich festgestellt worden, daß diese Regel im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften nicht immer eingehalten wird. In der Tat kommt es vor, daß einige Unternehmen in verschiedenen Gemeinschaften präsent sind und mit jeder dieser Gemeinschaften ein Angebot einreichen. Diese Praxis könnte jedoch den normalen Wettbewerb verfälschen.

Die Ansicht des Staatsrates in bezug auf Artikel 81 § 2 wird geteilt. Es ist offensichtlich, daß, soweit das Sonderlastenheft bei nicht offenen Verfahren Angebote einer Arbeitsgemeinschaft zuläßt, der nicht ausgewählte Personen und mindestens eine ausgewählte Person angehören, die erstgenannten Personen sich ebensowenig in einem Ausschließungsfall befinden dürfen. Die Abwesenheit eines Ausschließungsfalls wird bei jedem Teilhaber und in gleich welchem Stadium des Verfahrens beurteilt, wie in den Artikeln 17, 30 und 60 des Königlichen Erlasses präzisiert.

Artikel 31

Artikel 98 ist in bezug auf die Überprüfung von anscheinend ungewöhnlichen Preisen in folgenden Punkten angepaßt worden:

— In § 3 werden die letzten beiden Absätze, die von der Unterrichtung der Zulassungskommission und der Europäischen Kommission handeln, aufgehoben. Diese Verpflichtungen werden in der Tat ausführlich in einem neuen Paragraphen 5 aufgenommen.

— Paragraph 4 letzter Absatz ist abgeändert worden. In der Tat muß der öffentliche Auftraggeber von dem Unternehmer, dessen Preis mindestens 15 Prozent unter dem Durchschnitt der abgegebenen Preise liegt, nicht unbedingt verlangen, seinen Preis zu rechtfertigen. Wie im Bericht an den König zum Königlichen Erlaß vom 10. Januar 1996 angegeben, «kann (es) zum Beispiel vorkommen, daß der öffentliche Auftraggeber über Elemente verfügt, aus denen er ableiten kann, weshalb der angebotene Preis normal ist, obwohl dieser 15 Prozent unter dem gemäß § 4 berechneten Durchschnitt liegt. In einem solchen Fall braucht diese Formalität nicht erledigt zu werden».

Deswegen bestimmt der Text von nun an auf deutlichere Weise, daß der öffentliche Auftraggeber:

— entweder den Preis als normal betrachtet und keine Rechtfertigung verlangt. In diesem Fall muß er in seinem Beschluß zur Auftragsvergabe ausdrücklich rechtfertigen, daß der abgegebene Preis durchaus als normal anzusehen ist, indem er sich insbesondere auf die in § 3 angegebenen Rechtfertigungen bezieht, aber auch auf andere objektive Rechtfertigungen, die vom öffentlichen Auftraggeber vorgebracht werden können. Im Rahmen von Maßnahmen von Amts wegen könnte der öffentliche Auftraggeber zum Beispiel den gewöhnlichen Charakter des von einem Unternehmer abgegebenen Preises dadurch rechtfertigen, daß dieser Preis dem regelmäßigen Preis entspricht, der von demselben Submittenten beim ursprünglichen Verfahren einige Monate früher eingereicht worden ist. Gleiches würde gelten, wenn sich nach Überprüfung der Veranschlagung erweisen sollte, daß der vorgeschlagene Preis normal ist und daß der Unterschied von mehr als 15 Prozent im Vergleich zum Durchschnitt auf die ungewöhnlich hohen Preise der Konkurrenten zurückzuführen ist.

— oder den Submittenten auffordert, die notwendigen Rechtfertigungen beizubringen, wie in § 3 vorgesehen.

Artikel 32

Die Abänderung von Artikel 100 § 1 Nr. 2 des Erlasses durch vorliegenden Artikel zielt darauf ab, eine formale Lücke zu füllen, damit wie im früheren Königlichen Erlaß vom 22. April 1977 festgelegt wird, daß im Hinblick auf die Klassifizierung der Angebote die vom öffentlichen Auftraggeber angenommenen Mengen unterschiedslos für alle Aufmaße gelten, wenn sie den Mengen des ursprünglichen Aufmaßes entsprechen oder darüber liegen.

Artikel 33

Artikel 101 des Erlasses in bezug auf die Varianten ist verdeutlicht worden. Der Submittent muß ein Angebot für das Grundprojekt abgeben und gegebenenfalls für diese Variante. Das Wort «gegebenenfalls» bedeutet, daß - sofern es sich um eine vom öffentlichen Auftraggeber auferlegte Variante handelt - der Submittent verpflichtet ist, ein Angebot sowohl für das Grundprojekt als auch für diese Variante abzugeben.

Dies ist nicht der Fall, wenn die auf Initiative des öffentlichen Auftraggebers vorgesehene Variante zugelassen, aber nicht auferlegt ist.

Artikel 34

Die Verdeutlichung, die in Artikel 33 des vorliegenden Entwurfes vorgenommen wurde, wurde ebenfalls in Artikel 103 des Erlasses angebracht. Für den Angebotsaufruf ist diese Bestimmung unbeschadet der im Angebot vorgeschlagenen freien Varianten anwendbar, sofern das Sonderlastenheft sie nicht verbietet.

Artikel 35

In Artikel 35 des vorliegenden Erlasses wird ein spezifischer Betrag von 10 Millionen Franken festgelegt, der für drei Dienstleistungskategorien die Vergabe im Verhandlungsverfahren möglich macht: Finanzdienstleistungen (Kategorie A Nr. 6 von Anlage 2 zum Gesetz), Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen (Kategorie A Nr. 8) und Rechtsberatungsdienstleistungen (Kategorie B Nr. 21). Diese neue Bestimmung ist auf diejenige der klassischen Regelung gestützt, die bereits in Artikel 120 des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 angenommen worden ist.

In der klassischen Regelung ist ein höherer differenzierter Betrag, der den in Artikel 53 des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 vorgesehenen Betrag von 5,1 beziehungsweise 8,2 Millionen Franken ohne Mehrwertsteuer erreicht, angenommen worden. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die verschiedenen in den Sonderbereichen bestimmten Beträge sich in der Regel als höher erweisen, wird von nun an ein Betrag von 10 Millionen Franken für die drei angegebenen Kategorien festgelegt.

Ziel der Abänderung von Artikel 108 des Erlasses ist es ebenfalls, einem öffentlichen Auftraggeber zu ermöglichen, bei einem öffentlichen Bauauftrag, dessen geschätzter Wert 30 Millionen Franken ohne Mehrwertsteuer nicht überschreitet, oder bei einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag, dessen geschätzter Wert den in Artikel 43 § 2 festgelegten Betrag nicht erreicht, und die in mehrere Lose aufgeteilt werden, für Lose geringeren Wertes nicht systematisch ein Verfahren mit Bekanntmachung anwenden zu müssen. Diese Möglichkeit betrifft Lose, für die die zu genehmigende Ausgabe unter einer Million Franken ohne Mehrwertsteuer liegt.

Die Technik des in Losen aufgeteilten Auftrags ist für den öffentlichen Auftraggeber, der sich ihrer bedienen will, mühsamer als der Gesamtauftrag. Infolgedessen erweist es sich als unerlässlich, in den Texten ein Minimum an Flexibilität vorzusehen, damit die öffentlichen Auftraggeber, die so bereits wenig geneigt sind, auf dieses Verfahren zurückzugreifen, nicht vollends entmutigt werden.

Parallel dazu ist es ebenfalls zweckmäßig, für diese Verteilung eine Höchstgrenze des relativen Wertes vorzusehen, und zwar 20 Prozent des Gesamtwertes aller Lose.

Für einen Bauauftrag von 5,5 Millionen Franken über die Renovierung eines kleinen Gebäudes eines öffentlichen Auftraggebers im Bereich der Verkehrsversorgung können die Folgen dieser Abänderung anhand des folgenden Beispiels erläutert werden. Drei Lose werden vorgesehen:

ein Los Rohbau und Fertigstellung	4 500 000 Franken
ein Los Heizung	600 000 Franken
ein Los Elektrizität	400 000 Franken

In Anwendung des Textes des Entwurfes könnten die Lose Heizung und Elektrizität im Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne Bekanntmachung vergeben werden, da sie beide unter einer Million Franken liegen und da ihr Gesamtwert zwanzig Prozent des Gesamtwertes aller Lose, in diesem Fall 1,1 Million Franken, nicht überschreitet. Das Los Rohbau und Fertigstellung dagegen muß im Wege eines Verfahrens mit Bekanntmachung vergeben werden, weil dieses Los unter Berücksichtigung der in Artikel 108 vorgesehenen Berechnungsmodalitäten zu einem Bauauftrag gehört, dessen zu genehmigende Ausgabe über 5 Millionen Franken im Bereich der Verkehrsversorgung liegt, und es daher nicht von der Bekanntmachungspflicht befreit werden kann.

Dieses System bietet den Vorteil, die Verfahren für Lose geringeren Wertes bei bestimmten öffentlichen Bau- oder Dienstleistungsaufträgen zu erleichtern, und trägt dazu bei, die unmittelbare Beteiligung von kleinen und mittleren Betrieben an öffentlichen Aufträgen zu ermöglichen.

Artikel 36

Die Abänderung von Artikel 109 des Erlasses ist rein formal.

Artikel 37

Eine neue Aufzählung ist für die in Artikel 110 § 2 Absatz 1 des Erlasses erwähnten Bestimmungen, die Anwendung auf Aufträge im Verhandlungsverfahren finden, festgelegt worden. Der Verweis auf die Artikel 74 bis 76 konnte weggelassen werden. Diese Artikel bilden in der Tat Titel VI des Erlasses, der der Bestimmung und Überprüfung der Preise gewidmet ist. Diese Artikel finden ebenfalls Anwendung auf das Verhandlungsverfahren und brauchen daher in Artikel 110 nicht mehr erwähnt zu werden. Der Verweis auf Artikel 78 wird beibehalten, außer für Aufträge, die einfach durch angenommene Rechnung im Sinne von Artikel 110 § 1 Nr. 1 des Erlasses zustande kommen. In diesem Fall gibt es in der Tat kein schriftliches Angebot im Sinne von Artikel 78.

Im Gutachten stellt sich der Staatsrat Fragen über die Anwendbarkeit von Artikel 90 § 3 des Erlasses auf das Verhandlungsverfahren. In diesem Punkt ist nicht ersichtlich, warum die heutige Regelung wohl von der vorherigen Regelung abweicht, da die einzige inhaltliche Abänderung die Ausnahme für Aufträge ist, die einfach durch angenommene Rechnung zustande kommen.

Artikel 79 ist hinzugefügt worden, denn es ist logisch, daß selbst bei Verhandlungsverfahren der Submittent, der am Verfahren teilnimmt, durch diese Tatsache bestätigt, daß er keine Absprachen aufgrund von Vorausschreibungen getroffen hat beziehungsweise daß er nicht durch solche Absprachen gebunden ist und daß er an keiner Vereinbarung, Versammlung oder keinem Zusammenschluß unter Verstoß gegen Artikel 11 des Gesetzes teilgenommen hat.

Artikel 81 § 2 wird jetzt ebenfalls angegeben. Es ist in der Tat daran zu erinnern, daß Artikel 32 des vorliegenden Entwurfes in Artikel 81 § 2 die Wörter «oder bei Verhandlungsverfahren» gestrichen hat, weil dieser Artikel 81 Titel VII eingegliedert ist, der den Verfahren der Ausschreibung und des Angebotsaufrufs gewidmet ist. Durch Artikel 110 wird - soweit das Sonderlastenheft es zuläßt - die Möglichkeit, ein Angebot einer Arbeitsgemeinschaft anzunehmen, der nicht ausgewählte Personen angehören, sofern mindestens ein berücksichtigter Bewerber dieser Gemeinschaft angehört, logischerweise auf das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung erweitert.

In terminologischer Hinsicht werden in Nummer 3 des Textes die Wörter «dem Submittenten» durch die Wörter «dem Auftragnehmer» ersetzt.

Artikel 38

Dieser Artikel präzisiert Artikel 111, der von der Information und Begründung der Beschlüsse handelt, in mehreren Punkten:

— In § 1 Absatz 1 wird festgelegt, daß die Information zu offenen Verfahren so rasch wie möglich mitgeteilt werden muß, und dies sowohl den Submittenten, die nicht ausgewählt worden sind, denjenigen, deren Angebot als nicht ordnungsgemäß betrachtet worden ist, als auch denjenigen, deren ordnungsgemäßes Angebot nicht gewählt worden ist. Bei offenen Verfahren werden diese verschiedenen Beschlüsse im allgemeinen gleichzeitig getroffen, so daß vermieden wird, daß die Akte der zuständigen Behörde mehrmals vorzulegen ist. Ist dies nicht der Fall, muß die Information den betreffenden Submittenten in gleich welchem Stadium, in dem ein Beschluß gefaßt wird, so rasch wie möglich mitgeteilt werden. Unter Berücksichtigung einer Bemerkung des Staatsrates werden die Wörter «und spätestens bei Auftragsvergabe» gestrichen.

— In Absatz 2 desselben Paragraphen 1 wird unter Berücksichtigung einer Bemerkung des Staatsrates die Bedingung gestrichen, nach der die Gründe für einen Beschluß erst nach Auftragsvergabe mitgeteilt werden dürfen. In der Tat bezieht sich der Text der Richtlinie 98/4/EG auf Beschlüsse der zuständigen Behörde im Rahmen eines Verfahrens - diese Beschlüsse gehen der eigentlichen Auftragsvergabe voran - und auf Beschlüsse zur Auftragsvergabe, wenn die vertragliche Bindung gemäß Artikel 105 des Königlichen Erlasses durch eine Notifizierung entsteht.

— Im selben Absatz 2 wird vorgesehen, daß der mit Gründen versehene Beschluß zur Auftragsvergabe ebenfalls dem Auftragnehmer auf seinen Antrag hin mitgeteilt wird. In seinem Gutachten hat der Staatsrat vorgeschlagen, diese Bestimmung in Artikel 105 einzufügen und im niederländischen Text die Wörter «aan de aannemer» durch die Wörter «aan de gekozen aannemer» zu ersetzen. Nach Überprüfung ist beschlossen worden, daß diese Bestimmung besser in Artikel 111 aufgehoben ist, der von der Begründung handelt, und daß der Begriff «aannemer» im niederländischen Text in diesem Teil der Vorschriften dem französischen Begriff des «adjudicataire» entspricht. Damit die angestrebte Kohärenz in terminologischer Hinsicht verbessert wird, werden in Artikel 105 jedoch die Wörter «de betrokken inschrijver, hierna aannemer te noemen» durch die Wörter «de gekozen inschrijver, hierna aannemer te noemen» ersetzt.

— Paragraph 2 wird im selben Sinne wie § 1 angepaßt, was Aufträge im nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung im Sinne von Artikel 39 § 1 des Gesetzes angeht.

— Wie vom Staatsrat gefragt, bestimmt § 3 in einem ersten Absatz, daß nicht berücksichtigte Bewerber oder Submittenten bei Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vom Beschluß des öffentlichen Auftraggebers ebenfalls spontan benachrichtigt werden. Diese Anpassung ist dadurch begründet, daß die Richtlinie 98/4/EG keinen Unterschied zwischen den Vergabeverfahren vorsieht, was die Information betrifft. Damit die Aufgabe der öffentlichen Auftraggeber nicht erschwert, die europäische Richtlinie aber trotzdem umgesetzt wird, wird präzisiert, daß diese Informationspflicht in diesem Verfahren nur Anwendung auf Aufträge findet, die den europäischen Schwellenwert erreichen.

— In § 3 wird fortan ebenfalls vorgesehen, daß die Vorschrift, nach der der Beschluß zur Auftragsvergabe jedem Submittenten, dessen Angebot nicht gewählt worden ist, und dem Auftragnehmer auf ihren Antrag hin mitgeteilt werden muß, bei Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung keine Anwendung findet auf Aufträge, die gemäß Artikel 110 Nr. 1 des Erlasses einfach durch angenommene Rechnung zustande kommen. Wenn der Auftrag einfach durch angenommene Rechnung zustande kommt, ist das Verfahren nicht formalisiert, und es wird daher kein formeller Beschluß zur Auswahl oder Auftragsvergabe gefaßt. Darüber hinaus wird wie in den anderen Paragraphen von Artikel 111 im Text vorgesehen, daß der Auftragnehmer ebenfalls den mit Gründen versehenen Vergabebeschuß erhalten kann.

Weiter ist überprüft worden, ob es zweckmäßig wäre, in denselben Artikel eine Bestimmung der Richtlinie 98/4/EG aufzunehmen, nach der die Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebots jedem Submittenten, der ein zulässiges Angebot abgegeben hat, auf seinen schriftlichen Antrag hin so rasch wie möglich mitgeteilt werden müssen. Der Begriff des mit Gründen versehenen Beschlusses im belgischen Recht umfaßt diese Aspekte und ist selbst weitreichender, da dieser Beschluß den Vergleich mehrerer Angebote voraussetzt. Der Verweis auf den Begriff des mit Gründen versehenen Beschlusses, wie im belgischen Recht vorgesehen, ist daher vorgezogen worden, auch weil eine andere Haltung die mit öffentlichen Aufträgen befaßten Personen dazu bringen könnte, sich Fragen über die Gründe für die Einfügung dieser besonderen Bestimmung zu stellen. Eigentliches Ziel ist es aber, dem öffentlichen Auftraggeber aufzuerlegen, die Erwägungen, die die tatsächliche und rechtliche Grundlage des Beschlusses bilden, in der Urkunde selbst aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang ist eine andere Frage untersucht worden, die zu Kontroversen geführt hat, nämlich die Frage, ob der öffentliche Auftraggeber eine Auslosung vornehmen und seinen Beschluß auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Auslosung begründen könnte, wenn bei nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung im Sinne von Artikel 39 § 1 des Gesetzes bestimmte Bewerbungen als gleichwertig betrachtet werden, ihre Anzahl aber die vorgegebene Höchstanzahl überschreitet. In diesem Zusammenhang wird in Artikel 101 des Königlichen Erlasses schon ausdrücklich die Möglichkeit der Auslosung im außergewöhnlichen Fall der Aufrechterhaltung von gleichen Preisen bei Ausschreibungen zugelassen. Infolge dessen kann davon ausgegangen werden, daß die Auslosung selbst in Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung eine Möglichkeit sein kann, bei gleicher Qualifikation die Entscheidung zwischen Bewerbern herbeizuführen. Indessen muß diese Möglichkeit eine Ausnahme bleiben und darf nicht dazu führen, daß öffentliche Auftraggeber ohne ernste Überprüfung und Begründung auf eine solche Gleichheit schließen. Die Umstände, die die Auslosung rechtfertigen, müssen also genau nachgewiesen werden, und im Gegensatz zu dem Standpunkt, der aus dem Gutachten des Staatsrates abgeleitet werden könnte, bedeutet die Anwendung einer solchen Möglichkeit nicht automatisch, daß der Beschluß nicht mit Gründen versehen wäre.

Artikel 39

Diese Bestimmung paßt Artikel 112 des Erlasses über den Beschluß des öffentlichen Auftraggebers, auf die Vergabe eines Auftrags zu verzichten oder das Verfahren erneut einzuleiten, leicht an. Darin wird präzisiert, daß die Information den Bewerbern oder Submittenten so rasch wie möglich mitgeteilt werden muß. Darüber hinaus ist die Information der Europäischen Kommission abgeschafft worden, weil sie nicht durch die Richtlinie 93/38/EWG auferlegt wird.

Artikel 40

Da zahlreiche Abänderungen in bestimmten Bekanntmachungsmustern der Anlagen anzubringen sind, damit diese Muster den Mustern der Richtlinie 98/4/EG entsprechen, erschien es wünschenswert, die betreffenden Anlagen vollständig zu veröffentlichen. Dies soll den öffentlichen Auftraggebern ermöglichen, sofort anwendbare Muster zu gebrauchen.

Artikel 41

Dieser Artikel legt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Entwurfes fest.

Ich habe die Ehre,

Sire,

der getreue und ehrerbietige Diener

Eurer Majestät

zu sein.

Der Premierminister

J.-L. DEHAENE

DIENSTSTELLEN DES PREMIERMINISTERS

25. MÄRZ 1999 — Königlicher Erlaß zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 10. Januar 1996, 18. Juni 1996 und 10. Januar 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 10. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 8. November 1998;

Aufgrund der Richtlinie 92/13/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor;

Aufgrund der Richtlinie 93/38/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor;

Aufgrund der Richtlinie 98/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor;

Aufgrund des im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens geschlossenen Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, unterzeichnet in Marrakesch am 15. April 1994;

Aufgrund der Stellungnahme der Kommission für die Öffentlichen Aufträge vom 19. Oktober 1998;

Aufgrund der Stellungnahme der Finanzinspektion vom 28. Oktober 1998;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates vom 28. Januar 1999;

Auf Vorschlag Unseres Premierministers und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 10. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor - nachstehend Erlaß genannt - wird § 2 durch folgende Bestimmung ersetzt:

«§ 2 - Der Wert der im vorliegenden Abschnitt erwähnten öffentlichen Bauaufträge beträgt 203 Millionen Franken ohne Mehrwertsteuer. Dieser Wert beträgt jedoch 197 Millionen Franken ohne Mehrwertsteuer für öffentliche Bauaufträge der öffentlichen Auftraggeber im Telekommunikationssektor, im Bereich der Fortleitung oder Verteilung von Gas oder Wärme, der Erdöl- oder Gassuche und -förderung, der Suche und Förderung von Kohle und anderen Festbrennstoffen und im Bereich des Eisenbahnverkehrs anders als im Stadtverkehr.

Der Premierminister paßt diese Beträge und den in Artikel 2 § 1 Absatz 4 des vorliegenden Erlasses erwähnten Betrag gemäß den zweijährlichen Überprüfungen an, die in Artikel 14 der Richtlinie 93/38/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor vorgesehen sind.»

Art. 2 - In Artikel 2 § 1 Absatz 4 des Erlasses wird der Betrag «41 Millionen Franken» durch den Betrag «39,5 Millionen Franken» ersetzt.

Art. 3 - In Artikel 6 des Erlasses wird Nummer 3 durch folgende Bestimmung ersetzt:

«3. Der öffentliche Auftraggeber fordert später alle Bewerber auf, ihr Interesse auf der Grundlage der genaueren Angaben über den betreffenden Auftrag zu bestätigen, bevor mit der Auswahl der Unternehmer für das nicht offene Verfahren oder Verhandlungsverfahren begonnen wird.

Diese Angaben umfassen mindestens folgende Auskünfte:

a) Art und Menge einschließlich etwaiger Optionsrechte auf zusätzliche Aufträge, und möglichenfalls veranschlagte Frist für die Inanspruchnahme dieser Optionsrechte; bei Daueraufträgen Art und Menge und möglichenfalls veranschlagte Frist für die Veröffentlichung späterer Bekanntmachungen eines Aufrufs zum Wettbewerb für Bauarbeiten, die Gegenstand des Auftrags sein sollen,

b) gewähltes Vergabeverfahren: beschränkte Ausschreibung, beschränkter Angebotsaufruf oder Verhandlungsverfahren,

c) gegebenenfalls Zeitpunkt, zu dem die Ausführung des Auftrags beginnen oder abgeschlossen wird,

d) Anschrift und letzter Tag für die Vorlage der Anträge auf Erhalt einer Aufforderung zur Angebotsabgabe und Sprache oder Sprachen, in denen die Angebote abzugeben sind,

e) Anschrift des öffentlichen Auftraggebers, der den Auftrag erteilt und die Auskünfte gibt, die für den Erhalt des Lastenhefts und anderer Unterlagen notwendig sind,

f) wirtschaftliche und technische Anforderungen, finanzielle Garantien und Auskünfte, die von den Unternehmern verlangt werden,

g) gegebenenfalls Höhe der für die Vergabeunterlagen zu entrichtenden Betrags und Modalitäten der Zahlung dieses Betrages,

h) Form des Auftrags.»

Art. 4 - Artikel 16 des Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 wird der Text wie folgt ergänzt:

«Der öffentliche Auftraggeber kann jedoch unbeschadet der Anwendung von Artikel 17 die aufgrund der Rechtsvorschriften über die Zulassung von Bauunternehmern verlangten finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen als ausreichend betrachten.»

2. In § 2 Absatz 1 und 2 wird das Wort «Verhandlungsverfahren» durch die Wörter «Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung bei Einleitung des Verfahrens im Sinne von Artikel 39 § 1 des Gesetzes» ersetzt.

3. In § 2 wird ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

«Bei Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung im Sinne von Artikel 39 § 2 des Gesetzes kann der öffentliche Auftraggeber die Artikel 17 bis 17ter des vorliegenden Erlasses ganz oder teilweise für anwendbar erklären.»

4. Paragraph 4 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Für Unternehmer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und - gemäß den Bestimmungen und Bedingungen des sie betreffenden internationalen Akts - für Unternehmer aus Drittländern im Sinne von Artikel 21, die die gestellten Anforderungen erfüllen, gelten die gleichen Bedingungen wie für inländische Unternehmer. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Bauarbeiten, die gemäß den geltenden Gesetzes- oder Ordnungsbestimmungen für geheim erklärt werden oder deren Ausführung nach diesen Vorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert, oder wenn der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit es gebietet.»

Art. 5 - Artikel 17 des Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 erster Satz werden zwischen den Wörtern «unbeschadet der Bestimmungen über die Zulassung von Bauunternehmern» und dem Wort «Unternehmer» die Wörter «in gleich welchem Stadium des Verfahrens» eingefügt.

2. Absatz 1 Nr. 5 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«5. die ihre Verpflichtungen hinsichtlich der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge nicht gemäß Artikel 17bis erfüllt haben,».

Art. 6 - Ein Artikel 17bis mit folgendem Wortlaut wird in den Erlaß eingefügt:

«Art. 17bis - § 1 - Der belgische Unternehmer, der Personal beschäftigt, das dem Gesetz vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlaßgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer unterliegt, muß seinem Teilnahmeantrag bei nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren beziehungsweise seinem Angebot bei offenen Verfahren eine Bescheinigung des Landesamtes für soziale Sicherheit beifügen, aus der ersichtlich ist, daß er den Vorschriften in puncto Sozialversicherungs- und Existenzsicherheitsbeiträge nachgekommen ist, beziehungsweise sie dem öffentlichen Auftraggeber vor Ablauf der Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge beziehungsweise der Angebote zukommen lassen.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels ist der Unternehmer den Vorschriften nachgekommen, wenn aus seiner bis spätestens am Vortag des äußersten Datums für den Eingang der Teilnahmeanträge bei nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren oder der Angebote bei offenen Verfahren abgeschlossenen Rechnung hervorgeht, daß er:

1. dem Landesamt für soziale Sicherheit alle erforderlichen Erklärungen bis zu einschließlich derjenigen über das vorletzte abgelaufene Kalenderquartal, vom äußersten Datum für den Eingang der Teilnahmeanträge beziehungsweise der Angebote aus gesehen, hat zukommen lassen und

2. für diese Erklärungen keinen Beitragsrückstand von mehr als 100 000 Franken hat, es sei denn, ihm ist für diesen Rückstand ein Zahlungsaufschub gewährt worden, dessen Fristen er strikt einhält.

Selbst wenn der Beitragsrückstand über 100 000 Franken liegt, wird davon ausgegangen, daß der Unternehmer den Bestimmungen des vorliegenden Artikels nachgekommen ist, wenn er vor dem Beschluß zur Auswahl der Bewerber beziehungsweise zur Vergabe des Auftrags nachweist, daß er am Tag, an dem seine Lage durch Bescheinigung festgestellt wird, einem öffentlichen Auftraggeber im Sinne von Artikel 4 § 1 und § 2 Nr. 1 bis 8 und Nr. 10 des Gesetzes oder einem öffentlichen Unternehmen im Sinne von Artikel 26 desselben Gesetzes gegenüber eine oder mehrere unbestrittene, einforderbare Forderungen hat, die frei von jeder Verbindlichkeit gegenüber Dritten sind und sich bis auf 100 000 Franken mindestens auf den Betrag der ausstehenden Beiträge belaufen.

§ 2 - Der ausländische Unternehmer muß seinem Teilnahmeantrag bei nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren beziehungsweise seinem Angebot bei offenen Verfahren folgende Unterlagen beifügen beziehungsweise sie dem öffentlichen Auftraggeber vor Ablauf der Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge beziehungsweise der Angebote zukommen lassen:

1. eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung, aus der ersichtlich ist, daß er gemäß seiner bis spätestens am Vortag des äußersten Datums für den Eingang der Teilnahmeanträge beziehungsweise der Angebote abgeschlossenen Rechnung zu diesem Zeitpunkt seine Verpflichtungen hinsichtlich der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem er ansässig ist, erfüllt hat.

Wird eine solche Bescheinigung im betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung oder durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der Betreffende vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation dieses Landes abgibt,

2. eine Bescheinigung entsprechend § 1, sofern er Personal beschäftigt, das dem Gesetz vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlaßgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer unterliegt.

§ 3 - In gleich welchem Stadium des Verfahrens kann der öffentliche Auftraggeber mit allen Mitteln, die er für nützlich hält, über jeden Bewerber oder Submittenten Auskünfte bezüglich des Stands seiner Beitragsleistungen in puncto Sozialversicherung einholen.»

Art. 7 - Ein Artikel 17^{ter} mit folgendem Wortlaut wird in den Erlaß eingefügt:

«Art. 17^{ter} - § 1 - Fallen die Bauarbeiten in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 20. März 1991 zur Regelung der Zulassung von Bauunternehmern, muß der Teilnahmeantrag oder das Angebot entweder den Vermerk bezüglich der Eintragung des Bewerbers oder des Submittenten in der Liste der in Belgien zugelassenen Bauunternehmer oder in einer amtlichen Liste in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft umfassen oder den Vermerk, daß der Bewerber oder der Submittent die Anwendung von Artikel 3 § 1 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes geltend macht, wobei er seinem Teilnahmeantrag oder seinem Angebot in diesem Fall die notwendigen Belege beifügt.

Die von einer zuständigen Stelle bescheinigte Eintragung eines zugelassenen Unternehmers in einer amtlichen Liste eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft stellt nur eine Vermutung seiner Eignung für folgende Faktoren dar:

1. die Bestimmungen der Artikel 17 Nr. 1 bis 4 und Nr. 7,
2. den Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmers durch Vorlage von Bilanzen, Bilanzauszügen oder Jahresabschlüssen des Unternehmens, falls deren Veröffentlichung nach dem Recht des Landes, in dem der Unternehmer ansässig ist, vorgeschrieben ist, und durch eine Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens und seinen Umsatz bei der Ausführung von Bauarbeiten in den letzten drei Geschäftsjahren,
3. den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Unternehmers durch Vorlage
 - a) der Liste der in den letzten fünf Jahren erbrachten Bauleistungen, der Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung für die wichtigsten Bauleistungen beizufügen sind, wobei in diesen Bescheinigungen der Wert der Bauleistung und Zeit und Ort der Bauausführung angegeben werden und präzisiert wird, ob diese Arbeiten den anerkannten Regeln der Technik entsprachen und ob sie ordnungsgemäß ausgeführt wurden,
 - b) einer Erklärung, aus der das jährliche Mittel der von dem Unternehmen in den letzten drei Jahren Beschäftigten und die Anzahl seiner leitenden Angestellten in den letzten drei Jahren ersichtlich ist,
4. die Eintragung in das Berufsregister.

Die Bestimmungen des vorliegenden Absatzes werden nur zugunsten von Unternehmern angewandt, die in dem Land ansässig sind, in dem die amtliche Liste geführt wird.

Die Angaben, die den amtlichen Listen zu entnehmen sind, können nicht in Zweifel gezogen werden. Hinsichtlich der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge kann jedoch bei jeder Vergabe von jedem in der Liste eingetragenen Unternehmer eine zusätzliche Bescheinigung verlangt werden.

§ 2 - Der öffentliche Auftraggeber kann von jedem Bewerber oder Submittenten den Nachweis seiner Eintragung im Berufsregister gemäß den Rechtsvorschriften des Landes, in dem er ansässig ist, verlangen.»

Art. 8 - In Artikel 18 Nr. 5 werden die Wörter «oder die Gewährung eines Erbpachtrechts im Hinblick auf den Bau oder die Einrichtung von Bauwerken» durch die Wörter «oder das Geben oder Nehmen eines Erbpachtbeziehungsweise Erbbaurechts im Hinblick auf den Bau oder die Einrichtung eines Bauwerks» ersetzt.

Art. 9 - Artikel 19 des Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Ein § 1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«§ 1 - Vor Ablauf der Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge bei nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren oder vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote bei offenen Verfahren muß der Betreuer den vom öffentlichen Auftraggeber aufgrund der Artikel 16 bis 17^{ter} festgelegten Anforderungen in bezug auf die qualitative Auswahl entsprechen.»

2. Der heutige Text von Artikel 19 wird einen Paragraphen 2 bilden, in dem in Absatz 2 die Wörter «fügt dieser seinem Angebot» durch die Wörter «fügt dieser seinem Teilnahmeantrag beziehungsweise seinem Angebot» ersetzt werden.

Art. 10 - Artikel 22 § 2 des Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«§ 2 - Der Wert ohne Mehrwertsteuer der im vorliegenden Abschnitt erwähnten öffentlichen Lieferaufträge beträgt:

1. 23,7 Millionen Franken im Telekommunikationssektor,
2. 16,3 Millionen Franken im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung.

Dieser Wert beträgt jedoch 15,8 Millionen Franken für öffentliche Lieferaufträge der öffentlichen Auftraggeber im Bereich der Fortleitung oder Verteilung von Gas oder Wärme, der Erdöl- oder Gassuche und -förderung, der Suche und Förderung von Kohle und anderen Festbrennstoffen und im Bereich des Eisenbahnverkehrs anders als im Stadtbahnverkehr.

Der Premierminister paßt diese Beträge und den in Artikel 25 erwähnten Betrag gemäß den zweijährlichen Überprüfungen an, die in Artikel 14 der Richtlinie 93/38/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor vorgesehen sind.»

Art. 11 - In Artikel 25 Absatz 1 des Erlasses wird der Betrag «30,9 Millionen Franken» durch den Betrag «29,6 Millionen Franken» ersetzt.

Art. 12 - Artikel 28 des Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«3. Der öffentliche Auftraggeber fordert später alle Bewerber auf, ihr Interesse auf der Grundlage der genaueren Angaben über den betreffenden Auftrag zu bestätigen, bevor mit der Auswahl der Lieferanten für das nicht offene Verfahren oder Verhandlungsverfahren begonnen wird.

Diese Angaben umfassen mindestens folgende Auskünfte:

- a) Art und Menge einschließlich etwaiger Optionsrechte auf zusätzliche Aufträge, und möglichenfalls veranschlagte Frist für die Inanspruchnahme dieser Optionsrechte; bei Daueraufträgen Art und Menge und möglichenfalls veranschlagte Frist für die Veröffentlichung späterer Bekanntmachungen eines Aufrufs zum Wettbewerb für Lieferungen, die Gegenstand des Auftrags sein sollen,
- b) gewähltes Vergabeverfahren: beschränkte Ausschreibung, beschränkter Angebotsaufruf oder Verhandlungsverfahren,
- c) gegebenenfalls Zeitpunkt, zu dem die Lieferungen beginnen oder beendet sein werden,
- d) Anschrift und letzter Tag für die Vorlage der Anträge auf Erhalt einer Aufforderung zur Angebotsabgabe und Sprache oder Sprachen, in denen die Angebote abzugeben sind,
- e) Anschrift des öffentlichen Auftraggebers, der den Auftrag erteilt und die Auskünfte gibt, die für den Erhalt des Lastenhefts und anderer Unterlagen notwendig sind,
- f) wirtschaftliche und technische Anforderungen, finanzielle Garantien und Auskünfte, die von den Lieferanten verlangt werden,
- g) gegebenenfalls Höhe der für die Vergabeunterlagen zu entrichtenden Betrags und Modalitäten der Zahlung dieses Betrages,
- h) Form des Auftrags: Kauf, Leasing, Miete oder Mietkauf oder mehrere dieser Formen von Aufträgen.»

2. In Nummer 4 wird das Wort «veröffentlicht» durch das Wort «zugesandt» ersetzt.

Art. 13 - Artikel 38 des Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 Absatz 1 und 2 wird das Wort «Verhandlungsverfahren» durch die Wörter «Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung bei Einleitung des Verfahrens im Sinne von Artikel 39 § 1 des Gesetzes» ersetzt.

2. In § 2 wird ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

«Bei Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung im Sinne von Artikel 39 § 2 des Gesetzes kann der öffentliche Auftraggeber die Artikel 39 bis 39ter des vorliegenden Erlasses ganz oder teilweise für anwendbar erklären.»

3. Paragraph 4 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Für Lieferanten anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und - gemäß den Bestimmungen und Bedingungen des sie betreffenden internationalen Akts - für Lieferanten aus Drittländern im Sinne von Artikel 42, die die gestellten Anforderungen erfüllen, gelten die gleichen Bedingungen wie für inländische Lieferanten. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Lieferungen, die gemäß den geltenden Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen für geheim erklärt werden oder deren Ausführung nach diesen Vorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert, oder wenn der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit es gebietet.»

Art. 14 - Artikel 39 des Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 erster Satz werden zwischen den Wörtern «Von der Teilnahme am Vergabeverfahren können» und dem Wort «Lieferanten» die Wörter «in gleich welchem Stadium des Verfahrens» eingefügt.

2. Absatz 1 Nr. 5 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«5. die ihre Verpflichtungen hinsichtlich der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge nicht gemäß Artikel 39bis erfüllt haben,».

Art. 15 - Ein Artikel 39bis mit folgendem Wortlaut wird in den Erlaß eingefügt:

«Art. 39bis - § 1 - Der belgische Lieferant, der Personal beschäftigt, das dem Gesetz vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlaßgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer unterliegt, muß seinem Teilnahmeantrag bei nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren beziehungsweise seinem Angebot bei offenen Verfahren eine Bescheinigung des Landesamtes für soziale Sicherheit beifügen, aus der ersichtlich ist, daß er den Vorschriften in puncto Sozialversicherungsbeiträge nachgekommen ist, beziehungsweise sie dem öffentlichen Auftraggeber vor Ablauf der Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge beziehungsweise der Angebote zukommen lassen.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels ist der Lieferant den Vorschriften nachgekommen, wenn aus seiner bis spätestens am Vortag des äußersten Datums für den Eingang der Teilnahmeanträge bei nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren oder der Angebote bei offenen Verfahren abgeschlossenen Rechnung hervorgeht, daß er:

1. dem Landesamt für soziale Sicherheit alle erforderlichen Erklärungen bis zu einschließlich derjenigen über das vorletzte abgelaufene Kalenderquartal, vom äußersten Datum für den Eingang der Teilnahmeanträge beziehungsweise der Angebote aus gesehen, hat zukommen lassen und

2. für diese Erklärungen keinen Beitragsrückstand von mehr als 100 000 Franken hat, es sei denn, ihm ist für diesen Rückstand ein Zahlungsaufschub gewährt worden, dessen Fristen er strikt einhält.

Selbst wenn der Beitragsrückstand über 100 000 Franken liegt, wird davon ausgegangen, daß der Lieferant den Bestimmungen des vorliegenden Artikels nachgekommen ist, wenn er vor dem Beschluß zur Auswahl der Bewerber beziehungsweise zur Vergabe des Auftrags nachweist, daß er am Tag, an dem seine Lage durch Bescheinigung festgestellt wird, einem öffentlichen Auftraggeber im Sinne von Artikel 4 § 1 und § 2 Nr. 1 bis 8 und Nr. 10 des Gesetzes oder einem öffentlichen Unternehmen im Sinne von Artikel 26 desselben Gesetzes gegenüber eine oder mehrere unbestrittene, einforderbare Forderungen hat, die frei von jeder Verbindlichkeit gegenüber Dritten sind und sich bis auf 100 000 Franken mindestens auf den Betrag der ausstehenden Beiträge belaufen.

§ 2 - Der ausländische Lieferant muß seinem Teilnahmeantrag bei nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren beziehungsweise seinem Angebot bei offenen Verfahren folgende Unterlagen beifügen beziehungsweise sie dem öffentlichen Auftraggeber vor Ablauf der Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge beziehungsweise der Angebote zukommen lassen:

1. eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung, aus der ersichtlich ist, daß er gemäß seiner bis spätestens am Vortag des äußersten Datums für den Eingang der Teilnahmeanträge beziehungsweise der Angebote abgeschlossenen Rechnung zu diesem Zeitpunkt seine Verpflichtungen hinsichtlich der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem er ansässig ist, erfüllt hat.

Wird eine solche Bescheinigung im betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung oder durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der Betreffende vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation dieses Landes abgibt.

2. eine Bescheinigung entsprechend § 1, sofern er Personal beschäftigt, das dem Gesetz vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlaßgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer unterliegt.

§ 3 - In gleich welchem Stadium des Verfahrens kann der öffentliche Auftraggeber mit allen Mitteln, die er für nützlich hält, über jeden Bewerber oder Submittenten Auskünfte bezüglich des Stands seiner Beitragsleistungen in puncto Sozialversicherung einholen.»

Art. 16 - Ein Artikel 39ter mit folgendem Wortlaut wird in den Erlaß eingefügt:

«Art. 39ter - Der öffentliche Auftraggeber kann von jedem Bewerber oder Submittenten den Nachweis seiner Eintragung im Berufsregister gemäß den Rechtsvorschriften des Landes, in dem er ansässig ist, verlangen.»

Art. 17 - Ein Artikel 40bis mit folgendem Wortlaut wird in den Erlaß eingefügt:

«Art. 40bis - Vor Ablauf der Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge bei nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren oder vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote bei offenen Verfahren muß der Betreuer den vom öffentlichen Auftraggeber aufgrund der Artikel 38 bis 39ter festgelegten Anforderungen in bezug auf die qualitative Auswahl entsprechen.»

Art. 18 - Artikel 43 § 2 des Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«§ 2 - Der Wert ohne Mehrwertsteuer der in Anlage 2 zum Gesetz erwähnten und dem vorliegenden Abschnitt unterliegenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge beträgt:

1. 23,7 Millionen Franken im Telekommunikationssektor,
2. 16,3 Millionen Franken im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung.

Dieser Wert beträgt jedoch 15,8 Millionen Franken

— für Dienstleistungsaufträge der öffentlichen Auftraggeber im Bereich der Fortleitung oder Verteilung von Gas oder Wärme, der Suche und Förderung von Kohle und anderen Festbrennstoffen und im Bereich des Eisenbahnverkehrs anders als im Stadtbahnverkehr,

— unabhängig vom öffentlichen Auftraggeber, für Aufträge in bezug auf:

a) Fernmeldedienstleistungen im Sinne von Anlage 2 Kategorie 5 zum Gesetz, die die Übertragung von Fernseh- und Hörfunksendungen, Verbindungsdienstleistungen und integrierte Fernmeldedienstleistungen der Klassen 7524 bis 7526 der CPC-Systematik betreffen,

b) Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen im Sinne von Anlage 2 Kategorie 8 zum Gesetz,

c) in Anlage 2 Buchstabe B) zum Gesetz erwähnte Dienstleistungen, unbeschadet der Bestimmungen von § 3 des vorliegenden Artikels.

Der Premierminister paßt diese Beträge und den in Artikel 46 erwähnten Betrag gemäß den zweijährlichen Überprüfungen an, die in Artikel 14 der Richtlinie 93/38/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor vorgesehen sind.»

Art. 19 - Artikel 46 des Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. *[Abänderung des französischen und niederländischen Textes desselben Erlasses]*
2. In Absatz 1 wird der Betrag «30,9 Millionen Franken» durch den Betrag «29,6 Millionen Franken» ersetzt.

Art. 20 - Artikel 49 des Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«3. Der öffentliche Auftraggeber fordert später alle Bewerber auf, ihr Interesse auf der Grundlage der genaueren Angaben über den betreffenden Auftrag zu bestätigen, bevor mit der Auswahl der Dienstleistungserbringer für das nicht offene Verfahren oder Verhandlungsverfahren begonnen wird. Diese Angaben umfassen mindestens folgende Auskünfte:

a) Art und Menge einschließlich etwaiger Optionsrechte auf zusätzliche Aufträge, und möglichenfalls veranschlagte Frist für die Inanspruchnahme dieser Optionsrechte; bei Daueraufträgen Art und Menge und möglichenfalls veranschlagte Frist für die Veröffentlichung späterer Bekanntmachungen eines Aufrufs zum Wettbewerb für Dienstleistungen, die Gegenstand des Auftrags sein sollen,

b) gewähltes Vergabeverfahren: beschränkte Ausschreibung, beschränkter Angebotsaufruf oder Verhandlungsverfahren,

c) gegebenenfalls Zeitpunkt, zu dem die Dienstleistungserbringung beginnen oder beendet sein wird,

d) Anschrift und letzter Tag für die Vorlage der Anträge auf Erhalt einer Aufforderung zur Angebotsabgabe und Sprache oder Sprachen, in denen die Angebote abzugeben sind,

e) Anschrift des öffentlichen Auftraggebers, der den Auftrag erteilt und die Auskünfte gibt, die für den Erhalt des Lastenhefts und anderer Unterlagen notwendig sind,

f) wirtschaftliche und technische Anforderungen, finanzielle Garantien und Auskünfte, die von den Dienstleistungserbringern verlangt werden,

g) gegebenenfalls Höhe der für die Vergabeunterlagen zu entrichtenden Betrags und Modalitäten der Zahlung dieses Betrages,

h) Form des Auftrags.»

2. In Nummer 4 wird das Wort «veröffentlicht» durch das Wort «zugesandt» ersetzt.

Art. 21 - In Artikel 55 Nr. 3 des Erlasses werden die Wörter «Artikel 9 § 2” durch die Wörter «Artikel 56 § 3” ersetzt.

Art. 22 - Artikel 59 des Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 Absatz 1 und 2 wird das Wort «Verhandlungsverfahren» durch die Wörter «Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung bei Einleitung des Verfahrens im Sinne von Artikel 39 § 1 des Gesetzes» ersetzt.

2. In § 2 wird ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

«Bei Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung im Sinne von Artikel 39 § 2 des Gesetzes kann der öffentliche Auftraggeber die Artikel 60 bis 60ter des vorliegenden Erlasses ganz oder teilweise für anwendbar erklären.»

3. Paragraph 5 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Für Dienstleistungserbringer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und - gemäß den Bestimmungen und Bedingungen des sie betreffenden internationalen Akts - für Dienstleistungserbringer aus Drittländern im Sinne von Artikel 66, die die gestellten Anforderungen erfüllen, gelten die gleichen Bedingungen wie für inländische Dienstleistungserbringer. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Dienstleistungen, die gemäß den geltenden Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen für geheim erklärt werden oder deren Ausführung nach diesen Vorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert, oder wenn der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit es gebietet.»

Art. 23 - Artikel 60 des Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden zwischen den Wörtern «Von der Teilnahme am Vergabeverfahren können» und dem Wort «Dienstleistungserbringer» die Wörter «in gleich welchem Stadium des Verfahrens» eingefügt.

2. Absatz 1 Nr. 5 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«5. die ihre Verpflichtungen hinsichtlich der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge nicht gemäß Artikel 60bis erfüllt haben.».

Art. 24 - Ein Artikel 60bis mit folgendem Wortlaut wird in den Erlaß eingefügt:

«Art. 60bis - § 1 - Der belgische Dienstleistungserbringer, der Personal beschäftigt, das dem Gesetz vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlaßgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer unterliegt, muß seinem Teilnahmeantrag bei nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren beziehungsweise seinem Angebot bei offenen Verfahren eine Bescheinigung des Landesamtes für soziale Sicherheit beifügen, aus der ersichtlich ist, daß er den Vorschriften in puncto Sozialversicherungsbeiträge und gegebenenfalls in puncto Existenzsicherheitsbeiträge nachgekommen ist, beziehungsweise sie dem öffentlichen Auftraggeber vor Ablauf der Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge beziehungsweise der Angebote zukommen lassen.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels ist der Dienstleistungserbringer den Vorschriften nachgekommen, wenn aus seiner bis spätestens am Vortag des äußersten Datums für den Eingang der Teilnahmeanträge bei nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren oder der Angebote bei offenen Verfahren abgeschlossenen Rechnung hervorgeht, daß er:

1. dem Landesamt für soziale Sicherheit alle erforderlichen Erklärungen bis zu einschließlich derjenigen über das vorletzte abgelaufene Kalenderquartal, vom äußersten Datum für den Eingang der Teilnahmeanträge beziehungsweise der Angebote aus gesehen, hat zukommen lassen und

2. für diese Erklärungen keinen Beitragsrückstand von mehr als 100 000 Franken hat, es sei denn, ihm ist für diesen Rückstand ein Zahlungsaufschub gewährt worden, dessen Fristen er strikt einhält.

Selbst wenn der Beitragsrückstand über 100 000 Franken liegt, wird davon ausgegangen, daß der Dienstleistungserbringer den Bestimmungen des vorliegenden Artikels nachgekommen ist, wenn er vor dem Beschluß zur Auswahl der Bewerber beziehungsweise zur Vergabe des Auftrags nachweist, daß er am Tag, an dem seine Lage durch Bescheinigung festgestellt wird, einem öffentlichen Auftraggeber im Sinne von Artikel 4 § 1 und § 2 Nr. 1 bis 8 und Nr. 10 des Gesetzes oder einem öffentlichen Unternehmen im Sinne von Artikel 26 desselben Gesetzes gegenüber eine oder mehrere unbestrittene, einforderbare Forderungen hat, die frei von jeder Verbindlichkeit gegenüber Dritten sind und sich bis auf 100 000 Franken mindestens auf den Betrag der ausstehenden Beiträge belaufen.

§ 2 - Der ausländische Dienstleistungserbringer muß seinem Teilnahmeantrag bei nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren beziehungsweise seinem Angebot bei offenen Verfahren folgende Unterlagen beifügen beziehungsweise sie dem öffentlichen Auftraggeber vor Ablauf der Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge beziehungsweise der Angebote zukommen lassen:

1. eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung, aus der ersichtlich ist, daß er gemäß seiner bis spätestens am Vortag des äußersten Datums für den Eingang der Teilnahmeanträge beziehungsweise der Angebote abgeschlossenen Rechnung zu diesem Zeitpunkt seine Verpflichtungen hinsichtlich der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem er ansässig ist, erfüllt hat.

Wird eine solche Bescheinigung im betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung oder durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der Betreffende vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation dieses Landes abgibt,

2. eine Bescheinigung entsprechend § 1, sofern er Personal beschäftigt, das dem Gesetz vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlaßgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer unterliegt.

§ 3 - In gleich welchem Stadium des Verfahrens kann der öffentliche Auftraggeber mit allen Mitteln, die er für nützlich hält, über jeden Bewerber oder Submittenten Auskünfte bezüglich des Stands seiner Beitragsleistungen in puncto Sozialversicherung einholen.»

Art. 25 - Ein Artikel 60ter mit folgendem Wortlaut wird in den Erlaß eingefügt:

«Art. 60ter - Der öffentliche Auftraggeber kann von jedem Bewerber oder Submittenten den Nachweis seiner Eintragung im Berufs- oder Handelsregister gemäß den Rechtsvorschriften des Landes, in dem er ansässig ist, verlangen.»

Art. 26 - Artikel 65 des Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 65 - § 1 - Wer mit Forschung, Experimentierung, Untersuchung oder Entwicklung von Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen beauftragt worden ist, darf keinen Teilnahmeantrag einreichen beziehungsweise kein Angebot abgeben für einen Auftrag, der diese Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen betrifft.

§ 2 - Ein Unternehmen, das mit einer in § 1 erwähnten Person verbunden ist, darf keinen Teilnahmeantrag einreichen beziehungsweise kein Angebot abgeben, außer wenn es nachweist, daß es durch diese Verbindung keinen ungerechtfertigten Vorteil besitzt, der die normalen Wettbewerbsbedingungen fälschen könnte.

Im Sinne des vorliegenden Artikels ist ein «verbundenes Unternehmen» ein Unternehmen, auf das die in § 1 erwähnte Person unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben kann oder das seinerseits einen beherrschenden Einfluß auf diese Person ausüben kann oder das ebenso wie diese Person dem beherrschenden Einfluß eines dritten Unternehmens unterliegt, sei es aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Vorschriften. Ein beherrschender Einfluß wird vermutet, wenn ein Unternehmen unmittelbar oder mittelbar:

1. die Mehrheit des gezeichneten Kapitals eines anderen Unternehmens besitzt oder
2. über die Mehrheit der mit den Anteilen eines anderen Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder
3. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens bestellen kann.

Bevor der öffentliche Auftraggeber möglicherweise ein Unternehmen aufgrund der Vermutung ausschließt, daß es einen ungerechtfertigten Vorteil besitzt, muß er dieses Unternehmen per Einschreiben auffordern, binnen zwölf Kalendertagen oder gegebenenfalls innerhalb einer längeren Frist, sofern dies in der Aufforderung vorgesehen ist, Nachweise in bezug auf seine Bindungen, über den Grad seiner Autonomie und über alle Umstände beizubringen, anhand deren festgestellt werden kann, daß der beherrschende Einfluß nicht vorhanden ist oder keinerlei Auswirkung auf den betreffenden Auftrag hat.

§ 3 - Die Paragraphen 1 und 2 finden keine Anwendung auf:

1. öffentliche Aufträge, die sowohl die Erstellung als auch die Ausführung eines Projekts betreffen,
2. öffentliche Aufträge, die im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung bei Einleitung des Verfahrens im Sinne von Artikel 39 § 2 des Gesetzes vergeben werden.»

Art. 27 - Artikel 76 des Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 3 werden aufgehoben.
2. In § 3 wird vor Absatz 1 der folgende Absatz eingefügt:

«Die vom öffentlichen Auftraggeber zu diesem Zweck bestimmten Personen können sämtliche Überprüfungen der Buchhaltungsbelege und sämtliche Kontrollen vor Ort in bezug auf die Richtigkeit der auf der Grundlage der Paragraphen 1 und 2 erteilten Angaben vornehmen, sofern es im Sonderlastenheft vorgesehen ist.»

Art. 28 - Artikel 78 des Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 78 - § 1 - Das Angebot umfaßt:

1. Name, Vornamen, Eigenschaft oder Beruf, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz des Submittenten oder, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, Firma, Rechtsform, Staatsangehörigkeit und Gesellschaftssitz,
2. Nummer und Bezeichnung des Kontos, das der Submittent bei einem Geldinstitut eingerichtet hat,
3. Staatsangehörigkeit der eventuellen Subunternehmer und des vom Submittenten beschäftigten Personals und, im Fall eines öffentlichen Bauauftrags, Identität der eventuellen Subunternehmer,
4. Herkunft der zu liefernden Erzeugnisse und der zu verwendenden Materialien, die nicht aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft stammen, wobei je nach Ursprungsland der Wert, Zollgebühren ausgenommen, anzugeben ist, den diese Erzeugnisse und Materialien im Angebot ausmachen; bei Erzeugnissen oder Materialien, die auf dem Staatsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft fertigzustellen oder zu verarbeiten sind, ist lediglich der Wert dieser Stoffe anzugeben.

§ 2 - Außer bei anderslautender Bestimmung im Sonderlastenheft sind Unterlagen, Modelle, Muster und alle weiteren Auskünfte, die im Sonderlastenheft verlangt werden, dem Angebot beizufügen.

§ 3 - Damit das Angebot eines Submittenten als ordnungsgemäß betrachtet werden kann, muß er die Verpflichtungen hinsichtlich der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge gemäß den Artikeln 17bis, 43bis und 60bis des vorliegenden Erlasses erfüllt haben.

Der Submittent muß gemäß den vorerwähnten Artikeln eine Bescheinigung vorlegen, aus der seine diesbezügliche Lage bei Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote hervorgeht, außer wenn für denselben Zeitraum bereits eine gleiche Bescheinigung bei der qualitativen Auswahl vorgelegt worden ist.

§ 4 - Sind die in § 3 vorgesehenen Bescheinigungen oder Unterlagen dem Angebot nicht beigefügt beziehungsweise nicht vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote vorgelegt worden, kann der öffentliche Auftraggeber mit allen Mitteln, die er für nützlich hält, über jeden Submittenten, der seiner Meinung nach als Auftragnehmer in Frage kommen könnte, Auskünfte bezüglich des Stands dessen Beitragsleistungen in puncto Sozialversicherung und gegebenenfalls Existenzsicherheit einholen, ohne daß daraus irgendein Recht für den Submittenten entsteht. Der öffentliche Auftraggeber kann unter anderem das Landesamt für soziale Sicherheit um Mitteilung dieser Lage bitten.

Das Angebot wird als ordnungsgemäß betrachtet, wenn aus den vom öffentlichen Auftraggeber eingeholten Auskünften hervorgeht, daß der Submittent den Vorschriften von § 3 nachgekommen ist.

§ 5 - Bei der Auftragsvergabe muß der Submittent gegebenenfalls den Rechtsvorschriften in bezug auf die Registrierung gemäß Artikel 400 des Einkommensteuergesetzbuchs 1992 und Artikel 30bis des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer genügen, damit sein Angebot als ordnungsgemäß betrachtet werden kann.

§ 6 - Für die Auftragsvergabe kann durch einen mit Gründen versehenen Beschluß des öffentlichen Auftraggebers von den Bestimmungen der Paragraphen 3 und 5 abgewichen werden.»

Art. 29 - Artikel 80 des Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 80 - Der öffentliche Auftraggeber kann in gleich welchem Stadium des Verfahrens von jeder juristischen Person verlangen, daß sie die Gesellschaftssatzung beziehungsweise den Gesellschaftsvertrag - bei ausländischen Bewerbern oder Submittenten gegebenenfalls mit der entsprechenden Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer in die für das Angebot benutzte Sprache - und jede Änderung der Auskünfte über ihre Verwalter oder Geschäftsführer vorlegt.»

Art. 30 - Artikel 81 des Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden nach den Wörtern «Artikel 77 bis 80» die Wörter «und 91» eingefügt.
2. In § 2 werden die Wörter «oder bei Verhandlungsverfahren» gestrichen.

Art. 31 - Artikel 98 des Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Die letzten beiden Absätze von § 3 werden aufgehoben.
2. Paragraph 4 letzter Absatz wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Bei einem Angebot, dessen ungewöhnliche Höhe im Sinne des vorliegenden Paragraphen überprüft werden muß, muß der öffentliche Auftraggeber:

1. entweder im Beschluß zur Auftragsvergabe ausdrücklich begründen, weshalb der Vorwurf des anscheinend ungewöhnlichen Charakters der Höhe des Angebots zu verwerfen ist,
2. oder den Submittenten auffordern, gemäß § 3 die notwendigen Rechtfertigungen zu erteilen. Stellt sich entweder nach Prüfung dieser Erläuterungen heraus, daß der Wert des Angebots ungewöhnlich niedrig ist, oder mangels Rechtfertigungen innerhalb der festgesetzten Frist muß der öffentliche Auftraggeber das Angebot in Abweichung von § 2 als nicht ordnungsgemäß und demnach von Rechts wegen als nichtig betrachten.»

3. Ein § 5 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«§ 5 - Wird das Angebot bei öffentlichen Bauaufträgen aufgrund von § 3 oder § 4 abgelehnt, setzt der öffentliche Auftraggeber binnen fünfzehn Tagen nach Auftragsvergabe die Kommission für die Zulassung der Bauunternehmer davon in Kenntnis. Er teilt ihr ebenfalls die Namen der Submittenten mit, die die notwendigen Erläuterungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt haben.

Unterliegt der öffentliche Auftrag der europäischen Bekanntmachung, informiert der öffentliche Auftraggeber die Europäischen Kommission über die Ablehnung eines ungewöhnlich niedrigen Angebots.»

Art. 32 - Artikel 100 § 1 Nr. 2 erster Satz des Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«2. Zur Klassifizierung der Angebote werden die vom öffentlichen Auftraggeber angenommenen Mengen, wenn sie den Mengen des ursprünglichen Aufmaßes entsprechen oder darüber liegen, unterschiedslos in allen Aufmaßen aufgeführt. Dagegen kommen die vom öffentlichen Auftraggeber angenommenen Änderungen, mit denen die ursprünglichen Mengen des Aufmaßes verringert werden, nur Submittenten zugute, die sie gemeldet haben, und nur in dem Maße, wie sie begründet sind.»

Art. 33 - Artikel 101 Absatz 1 zweiter Satz des Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«In diesem Fall gibt der Submittent ein Angebot für das Grundprojekt und gegebenenfalls - sofern es sich um eine auferlegte Variante handelt - für diese Variante ab. Der Auftrag wird dem Submittenten erteilt, der aufgrund einer einzigen Klassifizierung der Grundangebote und Varianten das niedrigste ordnungsgemäße Angebot abgegeben hat.»

Art. 34 - In Artikel 103 des Erlasses wird vor Absatz 3 der folgende Absatz eingefügt:

«Werden im Sonderlastenheft Varianten vorgeschrieben oder zugelassen, müssen darin Gegenstand, Art und Tragweite dieser Varianten präzisiert werden. In diesem Fall gibt der Submittent ein Angebot für das Grundprojekt und gegebenenfalls - sofern es sich um eine auferlegte Variante handelt - für diese Variante ab. Für die Auftragsvergabe werden die auferlegten oder zugelassenen Varianten berücksichtigt.»

Art. 35 - In Artikel 108 des Erlasses werden zwischen Absatz 2 und Absatz 3 zwei Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Für öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne der Kategorien 6, 8 und 21 der Anlage 2 zum Gesetz darf die zu genehmigende Ausgabe ohne Mehrwertsteuer 10 Millionen Franken nicht übersteigen.

Sind bei öffentlichen Bau- oder Dienstleistungsaufträgen mehrere Lose vorgesehen, deren geschätzter Gesamtwert ohne Mehrwertsteuer für Bauarbeiten unter 30 Millionen Franken und für Dienstleistungen unter den in Artikel 43 vorgesehenen Beträgen liegt, können Lose, deren zu genehmigende individuelle Ausgabe eine Million Franken ohne Mehrwertsteuer nicht überschreitet und deren Gesamtwert 20 Prozent des Gesamtwertes aller Lose nicht überschreitet, ebenfalls im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung bei Einleitung des Verfahrens vergeben werden.»

Art. 36 - *[Abänderung des niederländischen Textes desselben Erlasses]*

Art. 37 - Artikel 110 des Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. *[Abänderung des niederländischen Textes desselben Erlasses]*
2. In Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter «dem Submittenten» durch die Wörter «dem Auftragnehmer» ersetzt.
3. Absatz 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Artikel 78 findet Anwendung auf Aufträge, die im Verhandlungsverfahren mit oder ohne Bekanntmachung bei Einleitung des Verfahrens zu vergeben sind, wenn sie gemäß den Nummern 2 bis 4 des vorliegenden Artikels zustande kommen. Das gleiche gilt für Artikel 79, wie auch immer der Auftrag zustande kommt.

Artikel 81 § 2 findet Anwendung auf Aufträge, die im Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung bei Einleitung des Verfahrens im Sinne von Artikel 39 § 1 des Gesetzes zu vergeben sind, wenn sie gemäß den Nummern 2 bis 4 des vorliegenden Artikels zustande kommen.»

Art. 38 - In Artikel 111 des Erlasses werden die Paragraphen 1 bis 3 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

«Art. 111 - § 1 - Bei öffentlichen Ausschreibungen und allgemeinen Angebotsaufrufen teilt der öffentliche Auftraggeber den Submittenten, die nicht ausgewählt worden sind oder deren Angebot als nicht ordnungsgemäß betrachtet oder nicht gewählt worden ist, dies so rasch wie möglich mit.

Der öffentliche Auftraggeber teilt innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen nach Eingang des entsprechenden schriftlichen Antrags folgendes mit:

1. den Submittenten, die nicht ausgewählt worden sind, die Gründe dafür,
2. den Submittenten, deren Angebot als nicht ordnungsgemäß betrachtet worden ist, die Gründe für die Ablehnung ihres Angebots,
3. den Submittenten, deren Angebot nicht gewählt worden ist, und den Auftragnehmern den mit Gründen versehenen Beschluß zur Vergabe des Auftrags.

§ 2 - Bei beschränkten Ausschreibungen, bei beschränkten Angebotsaufrufen und bei Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung bei Einleitung des Verfahrens im Sinne von Artikel 39 § 1 des Gesetzes teilt der öffentliche Auftraggeber den Bewerbern, die nicht ausgewählt worden sind, so rasch wie möglich und spätestens am Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe diesen Beschluß mit. Weiter teilt der öffentliche Auftraggeber den

Bewerbern, die nicht ausgewählt worden sind, innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen nach Eingang des entsprechenden schriftlichen Antrags die Gründe dafür mit.

Submittenten, deren Angebot als nicht ordnungsgemäß betrachtet oder nicht gewählt worden ist, wird dies vom öffentlichen Auftraggeber so rasch wie möglich mitgeteilt.

Der öffentliche Auftraggeber teilt innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen nach Eingang des entsprechenden schriftlichen Antrags folgendes mit:

1. den Submittenten, deren Angebot als nicht ordnungsgemäß betrachtet worden ist, die Gründe für die Ablehnung ihres Angebots,
2. den Submittenten, deren Angebot nicht gewählt worden ist, den mit Gründen versehenen Beschluß zur Vergabe des Auftrags.

§ 3 - Bei Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung im Sinne von Artikel 39 § 2 des Gesetzes, jedoch mit Ausnahme der Aufträge, deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer die in den Artikeln 1, 22 und 43 des vorliegenden Erlasses vorgesehenen Beträge nicht erreicht, teilt der öffentliche Auftraggeber den Bewerbern oder Submittenten, die nicht berücksichtigt worden sind, diesen Beschluß so rasch wie möglich mit.

Bei Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung im Sinne von Artikel 39 § 2 des Gesetzes, jedoch mit Ausnahme der Aufträge, die einfach durch angenommene Rechnung im Sinne von Artikel 110 Nr. 1 des vorliegenden Erlasses zustande kommen, teilt der öffentliche Auftraggeber den Submittenten, deren Angebot nicht gewählt worden ist, und den Auftragnehmern innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen nach Eingang des entsprechenden schriftlichen Antrags den mit Gründen versehenen Beschluß zur Vergabe des Auftrags mit.»

Art. 39 - Artikel 112 des Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Art. 112 - Der öffentliche Auftraggeber teilt so rasch wie möglich den Bewerbern oder Submittenten mit, daß er beschlossen hat, auf die Vergabe eines Auftrags zu verzichten oder das Verfahren erneut einzuleiten. Innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen nach Eingang des entsprechenden schriftlichen Antrags teilt er den Bewerbern oder Submittenten die Gründe für seinen Beschluß mit.»

Art. 40 - Die Anlagen 1 bis 5 zum Erlaß werden durch die Anlagen zu vorliegendem Erlaß ersetzt.

Art. 41 - Öffentliche Aufträge, die vor 1. Juni 1999 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* oder im *Anzeiger der Ausschreibungen* veröffentlicht werden oder für die in Ermangelung der Veröffentlichungspflicht vor diesem Datum zur Angebotsabgabe oder zur Einreichung der Bewerbungen aufgefordert wird, unterliegen weiterhin den zum Zeitpunkt der Bekanntmachung oder der Absendung der Aufforderung geltenden Verordnungsbestimmungen. Die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* hat für die Anwendung des vorliegenden Artikels Vorrang vor der Veröffentlichung im *Anzeiger der Ausschreibungen*.

Art. 42 - Unser Premierminister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 25. März 1999

ALBERT

Von Königs wegen:
Der Premierminister
J.-L. DEHAENE

—
Anlage 1

Liste der öffentlichen Unternehmen im Sinne von Artikel 26 des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge

1. Im Bereich der Verkehrsversorgung
 - Betreibung von Schienenverkehrsnetzen
 - Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen
 - Überlassung von Flughäfen
 - Belgian International Airport Company
 - Belgocontrol
 2. Telekommunikationssektor
 - Belgacom
- Gesehen, um Unserem Erlaß vom 25. März 1999 beigelegt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:
Der Premierminister
J.-L. DEHAENE

Anlage 2

Nicht verbindliche regelmäßige Bekanntmachung

- I. Auf jeden Fall auszufüllende Rubriken
 1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers oder der Stelle, bei der zusätzliche Auskünfte eingeholt werden können
 2. a) Bei Lieferaufträgen: Art und Menge oder Wert der Leistungen oder zu liefernden Waren
b) Bei Bauaufträgen: Art und Umfang der Leistungen, Kernmerkmale der Bauarbeit oder der Baulose
c) Bei Dienstleistungsaufträgen: Gesamtbetrag der voraussichtlichen Käufe in den einzelnen Dienstleistungskategorien der Anlage 2 Buchstabe A) zum Gesetz
 3. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den öffentlichen Auftraggeber
 4. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom besagten Amt anzugeben)
 5. Gegebenenfalls weitere Angaben
- II. Auskünfte, die zwingend zu erteilen sind, wenn die Bekanntmachung als Aufruf zum Wettbewerb benutzt wird oder wenn sie eine Verkürzung der Fristen für den Eingang der Teilnahmeanträge oder der Angebote gestattet
6. Hinweis, daß interessierte Unternehmen dem Auftraggeber ihr Interesse an dem Auftrag oder an den Aufträgen mitteilen müssen
7. Frist für den Eingang der Anträge
- III. Auskünfte, die - soweit verfügbar - mitzuteilen sind, wenn die Bekanntmachung als Aufruf zum Wettbewerb benutzt wird oder wenn sie eine Verkürzung der Fristen für den Eingang der Teilnahmeanträge oder der Angebote gestattet
8. Art und Menge der zu liefernden Waren oder Kernmerkmale der Bauarbeit oder Dienstleistungskategorie gemäß Anlage 2 Buchstabe A) zum Gesetz und Beschreibung der Dienstleistung (CPC-Referenznummer) und Angabe, ob eine Rahmenübereinkunft oder Rahmenübereinkünfte geplant sind. Etwaige Optionsrechte für weitere Aufträge und voraussichtliche Zeitpunkte, bis zu denen diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei einer Reihe von Aufträgen oder wiederkehrenden Aufträgen ebenfalls Angabe des voraussichtlichen Zeitplans der folgenden Aufrufe zum Wettbewerb
9. Angabe, ob die Angebote Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf oder mehreres gleichzeitig betreffen
10. Frist für die Lieferung oder Ausführung beziehungsweise Dauer des Dienstleistungsauftrags und nach Möglichkeit Zeitpunkt des Beginns
11. Anschrift, an die interessierte Unternehmen ihre Interessensbekundung schriftlich richten müssen; Frist für den Eingang der Interessensbekundungen; Sprache oder Sprachen, die für die Einreichung der Teilnahmeanträge oder der Angebote zugelassen sind
12. Wirtschaftliche und technische Bedingungen, finanzielle und technische Sicherheiten, die von den Unternehmern, Lieferanten oder Dienstleistungserbringern verlangt werden
13. a) Voraussichtlicher Zeitpunkt (sofern bekannt), zu dem die Verfahren für die Vergabe des Auftrags/der Aufträge eingeleitet werden
b) Art des Vergabeverfahrens (offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren oder Verhandlungsverfahren)
c) Höhe des Betrags, der für die Unterlagen über die Konsultation zu entrichten ist, und Zahlungsmodalitäten
Gesehen, um Unserem Erlaß vom 25. März 1999 beigelegt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:
Der Premierminister
J.-L. DEHAENE

Anlage 3

Auftragsbekanntmachung

- A) Bei öffentlichen Ausschreibungen und allgemeinen Angebotsaufrufen
1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers
 2. Art des Auftrags (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag; gegebenenfalls Angabe, daß es sich um eine Rahmenübereinkunft handelt), Dienstleistungskategorie gemäß Anlage 2 Buchstabe A) zum Gesetz und Beschreibung des Auftrags (CPC-Referenznummer); gegebenenfalls Angabe, ob die Angebote Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf oder mehreres gleichzeitig betreffen
 3. Liefer- beziehungsweise Ausführungsort
 4. Bei Bau- und Lieferaufträgen:
 - a) Art und Menge der zu liefernden Waren, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtliche Zeitpunkte, bis zu denen diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei wiederkehrenden Aufträgen nach Möglichkeit ebenfalls Angabe der voraussichtlichen Zeitpunkte der einzelnen Aufrufe zum Wettbewerb für die zu liefernden Waren oder Art und Umfang der Bauarbeiten und allgemeine Merkmale des Bauvorhabens
 - b) Angaben zu der Möglichkeit der Lieferanten, Angebote für Teile und/oder die Gesamtheit der gewünschten Lieferungen abzugeben. Wird das Bauvorhaben oder der Bauauftrag in mehrere Lose aufgeteilt, Angabe der Größenordnung der verschiedenen Lose und der Möglichkeit, für ein, mehrere oder sämtliche Lose Angebote zu unterbreiten
 - c) Bei Bauaufträgen: Angaben zum Zweck des Bauvorhabens oder des Bauauftrags, wenn dieser außerdem die Erstellung von Projekten vorsieht

5. Bei Dienstleistungsaufträgen:
 a) Art und Menge der zu erbringenden Dienstleistungen, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtliche Zeitpunkte, bis zu denen diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei wiederkehrenden Aufträgen nach Möglichkeit ebenfalls Angabe der voraussichtlichen Zeitpunkte der einzelnen Aufrufe zum Wettbewerb für die zu erbringenden Dienstleistungen

b) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Gesetzes-, Verwaltungs- oder Verwaltungsbestimmungen einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist

c) Hinweis auf die Gesetzes-, Verwaltungs- oder Verwaltungsbestimmungen

d) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen

e) Angabe, ob die Dienstleistungserbringer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen unterbreiten können

6. Angabe, ob freie Varianten zulässig sind

7. Keine Verwendung der europäischen Spezifikationen gemäß Artikel 68 § 2

8. Frist für die Lieferung oder die Ausführung beziehungsweise Dauer des Dienstleistungsauftrags und nach Möglichkeit Zeitpunkt des Beginns

9. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der das Sonderlastenheft und ergänzende Unterlagen angefordert werden können

b) Gegebenenfalls Kosten für die Übersendung dieser Unterlagen und Zahlungsbedingungen

10. a) Frist für den Eingang der Angebote

b) Anschrift der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

c) Sprache(n), in der (denen) die Angebote abzufassen sind

11. a) Gegebenenfalls Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen

b) Tag, Uhrzeit und Ort der Öffnung der Angebote

12. Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherheiten

13. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf Vorschriften, in denen sie enthalten sind

14. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, das heißt die Lieferanten-, Unternehmer- oder Dienstleistungserbringergemeinschaft, der der Auftrag erteilt wird, haben muß

15. Angaben über die besondere Lage des Lieferanten, Unternehmers oder Dienstleistungserbringers und wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die der Auftragnehmer erfüllen muß

16. Frist, während deren die Submittenten beziehungsweise Bieter an ihre Angebote gebunden sind

17. Zuschlagskriterien. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, wenn sie nicht im Sonderlastenheft stehen

18. Andere Auskünfte

19. Gegebenenfalls Hinweis auf die Veröffentlichung der nicht verbindlichen regelmäßigen Bekanntmachung, in der der Auftrag genannt wird, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*

20. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den öffentlichen Auftraggeber

21. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom besagten Amt anzugeben)

B) Bei beschränkten Ausschreibungen und beschränkten Angebotsaufrufen

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers

2. Art des Auftrags (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag; gegebenenfalls Angabe, daß es sich um eine Rahmenvereinbarung handelt), Dienstleistungskategorie gemäß Anlage 2 Buchstabe A) zum Gesetz und Beschreibung des Auftrags (CPC-Referenznummer); gegebenenfalls Angabe, ob Angebote Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf oder mehreres gleichzeitig betreffen

3. Liefer- beziehungsweise Ausführungsort

4. Bei Bau- und Lieferaufträgen:

a) Art und Menge der zu liefernden Waren, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtliche Zeitpunkte, bis zu denen diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei wiederkehrenden Aufträgen nach Möglichkeit ebenfalls Angabe der voraussichtlichen Zeitpunkte der einzelnen Aufrufe zum Wettbewerb für die zu liefernden Waren oder Art und Umfang der Bauarbeiten und allgemeine Merkmale des Bauvorhabens

b) Angaben zu der Möglichkeit der Lieferanten, Angebote für Teile und/oder die Gesamtheit der gewünschten Lieferungen abzugeben. Wird das Bauvorhaben oder der Bauauftrag in mehrere Lose aufgeteilt, Angabe der Größenordnung der verschiedenen Lose und der Möglichkeit, für ein, mehrere oder sämtliche Lose Angebote zu unterbreiten

c) Bei Bauaufträgen: Angaben zum Zweck des Bauvorhabens oder des Bauauftrags, wenn dieser außerdem die Erstellung von Projekten vorsieht

5. Bei Dienstleistungsaufträgen:

a) Art und Menge der zu erbringenden Dienstleistungen, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtliche Zeitpunkte, bis zu denen diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei wiederkehrenden Aufträgen nach Möglichkeit ebenfalls Angabe der voraussichtlichen Zeitpunkte der einzelnen Aufrufe zum Wettbewerb für die zu erbringenden Dienstleistungen

b) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Gesetzes-, Verwaltungs- oder Verwaltungsbestimmungen einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist

c) Hinweis auf die Gesetzes-, Verwaltungs- oder Verwaltungsbestimmungen

d) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen

- e) Angabe, ob die Dienstleistungserbringer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen unterbreiten können
6. Angabe, ob freie Varianten zulässig sind
7. Keine Verwendung der europäischen Spezifikationen gemäß Artikel 68 § 2
8. Frist für die Lieferung oder die Ausführung beziehungsweise Dauer des Dienstleistungsauftrags und nach Möglichkeit Zeitpunkt des Beginns
9. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, das heißt die Lieferanten-, Unternehmer- oder Dienstleistungserbringergemeinschaft, der der Auftrag erteilt wird, haben muß
10. a) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge
b) Anschrift der Stelle, bei der die Anträge einzureichen sind
c) Sprache(n), in der (denen) die Anträge abzufassen sind
11. Frist für die Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe
12. Gegebenenfalls geforderte Kauttionen und Sicherheiten
13. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf Vorschriften, in denen sie enthalten sind
14. Angaben über die besondere Lage des Lieferanten, Unternehmers oder Dienstleistungserbringers und wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die dieser zu erfüllen hat
15. Zuschlagskriterien, falls sie nicht im Sonderlastenheft stehen
16. Andere Auskünfte
17. Gegebenenfalls Hinweis auf die Veröffentlichung der nicht verbindlichen regelmäßigen Bekanntmachung, in der der Auftrag genannt wird, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
18. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den öffentlichen Auftraggeber
19. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom besagten Amt anzugeben)
- C) Bei Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung bei Einleitung des Verfahrens im Sinne von Artikel 39 § 1 des Gesetzes
1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers
2. Art des Auftrags (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag; gegebenenfalls Angabe, daß es sich um eine Rahmenvereinbarung handelt), Dienstleistungskategorie gemäß Anlage 2 Buchstabe A) zum Gesetz und Beschreibung des Auftrags (CPC-Referenznummer); gegebenenfalls Angabe, ob die Angebote Kauf, Leasing, Miete, Pacht oder Mietkauf oder mehrere gleichzeitig betreffen
3. Liefer- beziehungsweise Ausführungsort
4. Bei Bau- und Lieferaufträgen:
a) Art und Menge der zu liefernden Waren, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtliche Zeitpunkte, bis zu denen diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei wiederkehrenden Aufträgen nach Möglichkeit ebenfalls Angabe der voraussichtlichen Zeitpunkte der einzelnen Aufrufe zum Wettbewerb für die zu liefernden Waren oder Art und Umfang der Bauarbeiten und allgemeine Merkmale des Bauvorhabens
b) Angaben zu der Möglichkeit der Lieferanten, Angebote für Teile und/oder die Gesamtheit der gewünschten Lieferungen abzugeben. Wird das Bauvorhaben oder der Bauauftrag in mehrere Lose aufgeteilt, Angabe der Größenordnung der verschiedenen Lose und der Möglichkeit, für ein, mehrere oder sämtliche Lose Angebote zu unterbreiten
c) Bei Bauaufträgen: Angaben zum Zweck des Bauvorhabens oder des Bauauftrags, wenn dieser außerdem die Erstellung von Projekten vorsieht
5. Bei Dienstleistungsaufträgen:
a) Art und Menge der zu erbringenden Dienstleistungen, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Aufträge, und nach Möglichkeit voraussichtliche Zeitpunkte, bis zu denen diese Rechte wahrgenommen werden können. Bei wiederkehrenden Aufträgen nach Möglichkeit ebenfalls Angabe der voraussichtlichen Zeitpunkte der einzelnen Aufrufe zum Wettbewerb für die zu erbringenden Dienstleistungen
b) Angabe, ob die Erbringung der Dienstleistung aufgrund von Gesetzes-, Verordnungs- oder Verwaltungsbestimmungen einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist
c) Hinweis auf die Gesetzes-, Verordnungs- oder Verwaltungsbestimmungen
d) Angabe, ob juristische Personen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben müssen, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen
e) Angabe, ob die Dienstleistungserbringer Angebote für einen Teil der betreffenden Dienstleistungen unterbreiten können
6. Angabe, ob freie Varianten zulässig sind
7. Keine Verwendung der europäischen Spezifikationen gemäß Artikel 68 § 2
8. Frist für die Lieferung oder die Ausführung beziehungsweise Dauer des Dienstleistungsauftrags und nach Möglichkeit Zeitpunkt des Beginns
9. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, das heißt die Lieferanten-, Unternehmer- oder Dienstleistungserbringergemeinschaft, der der Auftrag erteilt wird, haben muß
10. a) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge
b) Anschrift der Stelle, bei der die Anträge einzureichen sind
c) Sprache(n), in der (denen) die Anträge abzufassen sind

11. Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherheiten
 12. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf Vorschriften, in denen sie enthalten sind
 13. Angaben über die besondere Lage des Lieferanten, Unternehmers oder Dienstleistungserbringers und wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die dieser zu erfüllen hat
 14. Zuschlagskriterien, falls sie nicht oder im Sonderlastenheft stehen
 15. Gegebenenfalls Name und Anschrift der vom öffentlichen Auftraggeber bereits ausgewählten Lieferanten, Unternehmer oder Dienstleistungserbringer
 16. Gegebenenfalls Datum der vorhergehenden Bekanntmachungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
 17. Andere Auskünfte
 18. Gegebenenfalls Hinweis auf die Veröffentlichung der nicht verbindlichen regelmäßigen Bekanntmachung, in der der Auftrag genannt wird, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
 19. Tag der Absendung der Bekanntmachung durch den öffentlichen Auftraggeber
 20. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (vom besagten Amt anzugeben)
- Gesehen, um Unserem Erlaß vom 25. März 1999 beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:
Der Premierminister
J.-L. DEHAENE

—
Anlage 4

Bekanntmachung über die Anwendung eines Prüfungssystems

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers
 2. Zweck des Prüfungssystems (Beschreibung der Lieferungen, Bauarbeiten oder Dienstleistungen - oder ihrer jeweiligen Kategorien -, die im Rahmen dieses Systems zu beziehen, zu erstellen beziehungsweise zu erbringen sind)
 3. Bedingungen, die die Lieferanten, Unternehmer und Dienstleistungserbringer aufgrund des Systems und der Methoden, mit deren Hilfe die einzelnen Bedingungen überprüft werden, im Hinblick auf ihre Qualifikation erfüllen müssen. Ist die Beschreibung dieser Bedingungen und Prüfungsverfahren umfangreich und beruht sie auf Unterlagen, die für die interessierten Lieferanten, Unternehmer und Dienstleistungserbringer zur Verfügung stehen, so reichen eine Zusammenfassung der wesentlichen Bedingungen und Verfahren und ein Hinweis auf diese Unterlagen
 4. Gültigkeitsdauer des Prüfungssystems und formale Vorschriften für ihre Verlängerung
 5. Hinweis darauf, daß die Bekanntmachung als Aufruf zum Wettbewerb benutzt wird
 6. Anschrift der Stelle, bei der weitere Informationen und Unterlagen über das Prüfungssystem erhältlich sind (sofern sich diese Anschrift von der Anschrift in Nummer 1 unterscheidet)
 7. Andere Auskünfte
- Gesehen, um Unserem Erlaß vom 25. März 1999 beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:
Der Premierminister
J.-L. DEHAENE

—
Anlage 5

Bekanntmachung der Auftragsvergabe

- I. Angaben für die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
 1. Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers
 2. Art des Auftrags (Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag; gegebenenfalls angeben, daß es sich um eine Rahmenübereinkunft handelt)
 3. Zumindest eine Zusammenfassung der Art der Lieferungen, Bauarbeiten oder Dienstleistungen
 4. a) Art des Aufrufs zum Wettbewerb (Bekanntmachung über das Prüfungssystem, nicht verbindliche regelmäßige Bekanntmachung, Auftragsbekanntmachung)
b) Hinweis auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
c) Bei Aufträgen, die im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung bei Einleitung des Verfahrens vergeben worden sind, Angabe der einschlägigen Bestimmung von Artikel 39 § 2 des Gesetzes
 5. Vergabeverfahren (offenes, nicht offenes oder Verhandlungsverfahren)
 6. Zahl der eingegangenen Angebote
 7. Datum der Auftragsvergabe
 8. Für Gelegenheitskäufe aufgrund von Artikel 39 § 2 Nr. 3 Buchstabe c) des Gesetzes gezahlter Preis
 9. Name und Anschrift des Auftragnehmers

10. Gegevenenfalls Angabe, ob der Auftrag als Unterauftrag vergeben wurde beziehungsweise vergeben werden kann
 11. Höhe des gewählten Angebots oder Betrag des höchsten und des niedrigsten ordnungsgemäßen Angebots
 12. Fakultative Angaben:
 - Wert und Teil des Auftrags, der als Unterauftrag vergeben worden ist oder möglicherweise vergeben wird
 - Zuschlagskriterien
 - II. Nicht für die Veröffentlichung bestimmte Angaben
 13. Zahl der vergebenen Aufträge (wenn ein Auftrag an mehrere Lieferanten, Unternehmer oder Dienstleistungserbringer vergeben wurde)
 14. Wert jedes vergebenen Auftrags
 15. Ursprungsland der Ware oder der Dienstleistung (EWG-Ursprung oder Nichtgemeinschaftsursprung; im letzteren Fall nach Drittländern gegliedert)
 16. Gegebenenfalls Angabe, ob gemäß Artikel 68 § 2 die europäischen Spezifikationen nicht verwendet worden sind, und, wenn ja, Angabe dieser Abweichung
 17. Angewandte Zuschlagskriterien (günstigstes Angebot oder niedrigster Preis)
 18. Angabe, ob der Auftrag an einen Submittenten beziehungsweise Bieter vergeben worden ist, der eine freie Variante angeboten hat
 19. Angabe, ob Angebote nicht gewählt worden sind, weil sie ungewöhnlich niedrig waren
 20. Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung durch den öffentlichen Auftraggeber
 21. Für Dienstleistungen gemäß Anlage 2 Buchstabe B) des Gesetzes: Einverständnis des öffentlichen Auftraggebers mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung
- Gesehen, um Unserem Erlaß vom 25. März 1999 beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:
Der Premierminister
J.-L. DEHAENE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 16 augustus 2000.

ALBERT

Van Koningswege :
De Minister van Binnenlandse Zaken,
A. DUQUESNE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 16 août 2000.

ALBERT

Par le Roi :
Le Ministre de l'Intérieur,
A. DUQUESNE

N. 2000 — 2416

[C - 2000/00601]

16 AUGUSTUS 2000. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 8 februari 2000 tot wijziging van sommige bedragen in het koninklijk besluit van 10 januari 1996 betreffende de overheidsopdrachten voor aanneming van werken, leveringen en diensten in de sectoren water, energie, vervoer en telecommunicatie

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 8 februari 2000 tot wijziging van sommige bedragen in het koninklijk besluit van 10 januari 1996 betreffende de overheidsopdrachten voor aanneming van werken, leveringen en diensten in de sectoren water, energie, vervoer en telecommunicatie, opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 8 februari 2000 tot wijziging van sommige bedragen in het koninklijk besluit van 10 januari 1996 betreffende de overheidsopdrachten voor aanneming van werken, leveringen en diensten in de sectoren water, energie, vervoer en telecommunicatie.

F. 2000 — 2416

[C - 2000/00601]

16 AOUT 2000. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté ministériel du 8 février 2000 adaptant certains montants dans l'arrêté royal du 10 janvier 1996 relatif aux marchés publics de travaux, de fournitures et de services dans les secteurs de l'eau, de l'énergie, des transports et des télécommunications

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté ministériel du 8 février 2000 adaptant certains montants dans l'arrêté royal du 10 janvier 1996 relatif aux marchés publics de travaux, de fournitures et de services dans les secteurs de l'eau, de l'énergie, des transports et des télécommunications, établi par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté ministériel du 8 février 2000 adaptant certains montants dans l'arrêté royal du 10 janvier 1996 relatif aux marchés publics de travaux, de fournitures et de services dans les secteurs de l'eau, de l'énergie, des transports et des télécommunications.